



Landschaftsplan Gütersloh

Inhalt	Seite
A) Rechtsgrundlagen.....	1
B) Räumlicher Geltungsbereich	1
C) Planerische Vorgaben	1
D) Planbestandteile.....	1
E) Kartographische Grundlagen.....	2
F) Verfahrenshinweise	3
Einleitende Bemerkungen	4
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	12
1.1 Entwicklungsziel 1.1.....	15
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten	
1.2 Entwicklungsziel 1.2.....	19
Anreicherung einer veränderten Kulturlandschaft mit naturnahen Lebensräumen	
1.3 Entwicklungsziel 1.3.....	22
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	
1.4 Entwicklungsziel 1.4.....	23
Ausbau der Landschaft für die Erholung – entfällt für diesen Landschaftsplan –	
1.5 Entwicklungsziel 1.5.....	23
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas – entfällt für diesen Landschaftsplan –	
1.6 Entwicklungsziel 1.6.....	23
Temporäre Erhaltung (bis zur baulichen Nutzung)	
1.7 Entwicklungsziel 1.7.....	25
Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen	
1.8 Entwicklungsziel 1.8.....	28
Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünlandkomplexen	
1.9 Entwicklungsziel 1.9.....	29
Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerlebensräumen im Bereich des früheren Flugplatzes	

1.10	Entwicklungsziel 1.10.....	30
	Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Heideflächen, Magergrünland und Wald in Niehorst	
1.11	Entwicklungsziel 1.11.....	31
	Erhalt und Entwicklung von zusammenhängenden Waldflächen	
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	33
2.1	Naturschutzgebiete	35
2.2	Landschaftsschutzgebiete.....	56
2.3	Naturdenkmale.....	69
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	73
3.	Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds	86
	– nicht festgesetzt –	
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	86
	– Ziffer 2.1 und 2.4 zugeordnet –	
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	87
5.1	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flächen und Erhaltung ehemals verbreiteter Nutzungsformen	90
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.....	91
5.3	Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern	91
5.4	Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Waldökosystemen	92
5.5	Weitere Maßnahmen des Landschaftsplanes	93
	Anhang.....	95
	Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft	
	Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht)	
	Weitere Bestandteile des Landschaftsplanes	
	Karte der Entwicklungsziele	
	Karte der Festsetzungen	

A) Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Der Landschaftsplan Gütersloh beruht auf den §§ 7 - 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW -) in der aktuellen Fassung und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturenschutzgesetzes NRW in der aktuellen Fassung.

Für die Aufstellung des Landschaftsplanes gelten § 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 16 (Beteiligung der Bürger), § 17 (öffentliche Auslegung), § 18 (Anzeige), § 19 (In Kraft treten) und § 21 (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften) des Landesnaturenschutzgesetzes NRW.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 des Landesnaturenschutzgesetzes NRW eine Satzung des Kreises Gütersloh.

B) Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan Gütersloh umfasst als Plangebiet die Stadt Gütersloh und Teile der Stadt Verl sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 79 km².

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte lagemäßig abgegrenzt. Die Grenze verläuft entlang der inneren Kante der Abgrenzungslinie.

C) Planerische Vorgaben

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Gütersloh von der Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 14.09.2015 mitgeteilt.

Dem Landschaftsplan sind gemäß §§ 17 und 18 des Landesplanungsgesetzes - LPIG - die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt worden, soweit sie für die Landschaftsentwicklung bedeutsam sind.

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes sowie der Flächennutzungspläne der betroffenen Kommunen sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden wurden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW beachtet.

D) Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus dem Textteil und dem Kartenteil.

Textteil

- Einleitende Bemerkungen und Erläuterungen
- Textliche Darstellungen
- Textliche Festsetzungen
- Umweltbericht

Kartenteil

- Karte mit Darstellung der Entwicklungsziele
- Karte mit den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Darstellung der Teilflächen zur besonderen Strukturanreicherung sowie den nachrichtlichen Darstellungen

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen:

1. die "Entwicklungsziele für die Landschaft " gemäß § 18 LNatSchG NRW,
2. die Festsetzungen der "besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft" gemäß §§ 19 - 23 LNatSchG NRW,
3. die "besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung" gemäß § 25 LNatSchG NRW (Ziffer 2.1 zugeordnet),
4. die "Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen" gemäß § 26 LNatSchG NRW (Ziffer 2.1 zugeordnet).

Ist aus den Karten und dem Text nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil durch eine Festsetzung betroffen ist, so gilt das fragliche Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen. Sämtliche Flurbezeichnungen im Text sind mit Stand vom 01.12.2019 angegeben.

E) Kartographische Grundlage

Der Landschaftsplan wurde auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte M. 1 : 5.000 erstellt.

F) Verfahrenshinweise

<p>Kreis Gütersloh, Landschaftsplan Gütersloh nach §§ 7 - 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der aktuellen Fassung (SGV. NW. 791) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes vom 22.10.1986 in der aktuellen Fassung (SGV. NW S. 791)</p>	
<p>Der Vorentwurf zu diesem Landschaftsplan wurde durch das Planungsbüro NZO- GMBH erstellt.</p>	
<p>Gütersloh, den 15.10.2020</p> <p style="text-align: right;">Kreis Gütersloh Der Landrat Im Auftrage Gez. Gröver</p>	
<p>Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat am <u>25.11.2019</u> die Aufstellung des Landschaftsplanes "Gütersloh" beschlossen. In der Zeit vom <u>01.11.2017</u> bis zum <u>31.01.2018</u> fand die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gleichzeitig durchgeführt worden.</p>	
<p>Gütersloh, den 15.10.2020 Der Landrat Gez. Adenauer</p>	
<p>Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat am <u>25.11.2019</u> die öffentliche Auslegung beschlossen.</p>	
<p>Gütersloh, den 15.10.2020 Der Landrat Gez. Adenauer</p>	
<p>Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 17 Abs. 1 des LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14.01.2020 bis 14.02.2020 einschl. öffentlich ausgelegen.</p>	<p>Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 10.07.2020 bis 10.08.2020 einschl. erneut öffentlich ausgelegen.</p>
<p>Gütersloh, den 15.10.2020 Der Landrat Gez. Adenauer</p>	<p>Gütersloh, den 15.10.2020 Der Landrat Gez. Adenauer</p>
<p>Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 gemäß § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des LNatSchG NRW diesen Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.</p>	<p>Dieser Landschaftsplan ist am _____ gem. § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden.</p>
<p>Gütersloh, den 15.10.2020 Der Landrat Gez. Adenauer</p>	<p>Gütersloh, den Der Landrat</p>
<p>Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom _____ Az. 51. _____ gem. § 18 Abs. 2 LNatSchG NRW bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist</p>	<p>Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß Bekanntmachungsanordnung vom _____ am _____ bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.</p>
<p>Gütersloh, den Der Landrat</p>	<p>Gütersloh, den Der Landrat</p>

Einleitung zum Landschaftsplan Gütersloh

Vorrangiges Ziel des Landschaftsplanes Gütersloh ist es, die typischen Elemente und die Vielfalt der bäuerlichen Kulturlandschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als Erholungsstätte und Lebensbereich für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Zu den Kernaufgaben der Planung gehört es, die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der Weise zu schützen, dass sie auf Dauer gesichert sind (§ 1 BNatSchG). Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabe. Für die Umsetzung der Ziele ist ein Maßnahmenkonzept aufzustellen. Durch den Landschaftsplan wird eine langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht.



kleinräumig gegliederte Kulturlandschaft des Plangebiets

Nach § 7 des Landesnaturschutzgesetzes NRW umfasst der Landschaftsplan den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und trifft in einem förmlichen Verfahren mit umfassender Beteiligung und Abwägung rechtsverbindliche und meist raumbedeutsame, aber auch grundstücksbezogene Festsetzungen als Satzung.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft einschließlich der Erholungsvorsorge. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gütersloh mit einer Größe von ca. 7.900 ha umfasst in weiten Teilen eine verhältnismäßig reich gegliederte und strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft.

Charakteristisch für das Stadtgebiet Gütersloh ist das nur relativ schwach ausgeprägte Geländere relief, das vom Nordosten in Friedrichsdorf mit Höhen von ca. 103 m ü. NHN nach Südwesten bis zur Emsniederung bis auf ca. 65 m ü. NHN abfällt. Flache Erhebungen sind das Ergebnis eiszeitlicher Ablagerungen mächtiger Sedimente aus Geschiebelehm der Grundmoräne (= Drumlins) und Sanden, die zur heutigen Geländetopografie und zur naturräumlichen Gliederung des Gebietes führten. Der Geschiebelehm der Grundmoräne liegt inselhaft und geomorphologisch prägend im gesamten Stadtgebiet (= Drumlins) vor, tritt jedoch gehäuft im Norden und Nordosten in den naturräumlichen Einheiten Steinhagener bzw. Stukenbrocker Lehmplatten auf. Die eingestreuten Drumlins bedingen günstige Bodenverhältnisse für die landwirtschaftliche Nutzung. Hier wechseln sich schwachwellige, staufeuchte Lehmplatten (Braunerde, Pseudogley) und vorwiegend sandige, frische bis feuchte Mulden und breite Auenbereiche (Gleye) sowie einzelne Dünenfelder (Podsol) ab. Entsprechend dieser Differenzierungen wechseln auch kleinräumig die Vegetation und Nutzung der Flächen (z. B. ertragreiche Äcker und Grünland, Heiden und Sandtrockenrasen, Gleye mit Feuchtwiesen und Bruchwäldern).

Weite Flächen des Landschaftsplangebietes werden durch Bach- und Flussniederungen gegliedert mit grundwassernahen ebenen Talsanden, die früher meist von flachmoorerfüllten Senken durchzogen wurden. Heute sind Niedermoorböden nur noch entlang der Dalke, kleinflächig in der Aue der Wapel und in Mulden südlich von Friedrichsdorf vorhanden. Die am weitesten verbreiteten Bodentypen in den Sandgebieten sind grundwasserbeeinflusste Gley-, Anmoor- und Auengleye sowie trockene Podsolböden mit einem großen Grundwasserflurabstand. Mit Ausnahme der Großen Wiese im Niederungsbereich der Dalke bestimmen in den Talsandgebieten heute Äcker und mäßig frische Wiesen und Weiden sowie eingestreute Feldgehölze das Landschaftsbild.



Erlenbruchwald in anmooriger Senke

Ein weiteres Charakteristikum des Stadtgebietes von Gütersloh sind Dünen- und Heiderelikte. Nach der letzten Eiszeit führten Umlagerungen der Sande der Niederterrasse und der Nachschüttsande zur Aufwehung von Dünen. Ausrichtung und Hanggestaltung zeigen, dass die Form der Dünen vorwiegend auf Winde aus West-Süd-West zurückzuführen ist. Nach der geologischen Karte waren größere zusammenhängende Dünenfelder in Ebbesloh, im Norden von Niehorst, im Bereich von Blankenhagen und südöstlich von Friedrichsdorf vorhanden. Westlich von Kattenstroth sind Dünen beiderseits der Wapel verzeichnet und kennzeichnen wahrscheinlich alte Uferwälle und somit den ursprünglichen Verlauf der Wapel vor der Begradigung. Einzelne Dünenrücken waren in Avenwedde-Bahnhof, zwischen Avenwedde und Spexard sowie südlich von Sundern nördlich der BAB 2 ausgeprägt.

Die Dünen wurden in späteren Zeiten oft abgetragen bzw. durch landwirtschaftliche Nutzung umgestaltet. Für den Bau des Flughafens Gütersloh-Marienfeld in den 1930er Jahren wurden große Sanddünen abgetragen und das Material für den Bau der BAB 2 verwendet. Einige Dünen sind erhalten geblieben und heutzutage bewaldet, z. B. im Bereich Pavenstädt beiderseits der Dalke und am Johannes- Friedhof.

Während die Dünenbildung ein Resultat natürlicher geomorphologischer Prozesse war, ist die Entstehung der Heide in erster Linie durch menschliche Einflüsse bedingt. Bereits im frühen Mittelalter wurden die ursprünglich vorhandenen Waldflächen zur Gewinnung von Ackerland gerodet, aber auch zur Viehweide intensiv genutzt. Durch die Übernutzung verheideten die

überwiegend trockenen und sandigen Böden. Um 1800 waren 56 % der oberen Emsandebene mit Heiden bedeckt. Von den ursprünglich auch im Landschaftsplangebiet weit verbreiteten Heideflächen sind mit ca. 11 ha Heide- und Trockenrasenflächen heute nur noch Reliktvorkommen in einer Größenordnung von 0,1 % des Plangebietes vorhanden. Im Bereich Niehorster Heide gibt es z. B. noch einige wenige Parzellen mit Heide- und Trockenrasen. Aus den früheren Heideflächen des Militärflugplatzes hat sich aufgrund der Nutzung im Verlauf der letzten Jahrzehnte inzwischen ein großflächiges Mosaik aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften entwickelt.

Für diese besonderen landschaftlichen Gegebenheiten des Stadtgebietes Gütersloh mit Heide und Trockenrasen werden im Landschaftsplan spezielle Entwicklungsziele und entsprechende Maßnahmen formuliert (Entwicklungsziele 9 und 10).

Die historische Heidebauernwirtschaft war ein komplexes System von Nährstoffentnahme und -anreicherung. Um die Sandböden mit Nährstoffen zu versorgen, wurde der humose Oberboden der Heideflächen abgetragen und als Einstreu in den Viehställen verwendet. Dieser wurde dann mit dem Mist angereichert und anschließend als Dünger auf die kargen Äcker ausgebracht. Die durch den regelmäßigen Auftrag von Heideplaggen mit dem Ziel der Ackerflächendüngung entstandenen Plaggeneschböden können sich bis zu 1 m über die umgebenden Flächen erheben. Es sind besonders schutzwürdige Bodentypen, die insbesondere im Norden und Süden des Landschaftsplangebietes vorkommen.

Von den dokumentierten historischen Plaggeneschböden sind heute mehr als 1/3 durch Siedlungen und Straßen überbaut. Die übrigen Plaggenesche befinden sich überwiegend in Ackernutzung. Zumeist sind sie aufgrund der ackerbaulichen Bewirtschaftung jedoch heute morphologisch im Gelände meist kaum noch zu erkennen.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm der Anteil des Grünlandes durch die Entstehung von Wasser und Bodenverbänden und die Organisation der Heidekultivierung zu. Mit finanzieller Unterstützung des Staates wurden Wasserläufe reguliert, Sumpfwiesen trockengelegt und magere Wiesen bewässert. Das Grünlandbauerntum schuf zunächst eine vielfältige, parkähnliche Kulturlandschaft.



beweidetes Grünland und Kleingewässer

Spätestens ab den 1960er Jahren kam es aufgrund des Strukturwandels und der EG-Agrarreform zu einer deutlichen Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung. Die Intensivierung ging einher mit verstärkten Gewässerausbauten, zunehmenden Grünlandumwandlungen, der Zunahme von Ackerflächen und einer grundlegenden Änderung des Landschaftsbildes.

Waren es in den Jahren vor 1990 zumeist Umwandlungen, die zu den wesentlichsten Flächenverlusten im Grünland führten, unterliegt artenreiches Dauergrünland heutzutage anderen wirtschaftlichen Zwängen. Im Zeitraum von 1992 bis ca. 1998 gab es zunächst die obligatorische Flächenstilllegung, bei der sich auf den Flächen ein grünlandähnlicher Aufwuchs entwickelte, der für etliche Tier- und Pflanzenarten zeitweise zu einem geeigneten Lebensraum wurde.

Ab 2000, insbesondere ab 2005 setzte ein Intensivierungsschub ein, der bis heute fort dauert. Zur intensiven Grünlandbewirtschaftung gehören hohe Gaben an Stickstoffdünger, häufige Grasschnitte in kurzen zeitlichen Abständen und die regelmäßige Erneuerung der Grasnarbe.

Wenngleich der Anteil des Grünlands an der landwirtschaftlichen Fläche der Stadt Gütersloh mittlerweile bei ca. 36 % stagniert, ist artenreiches Dauergrünland und Nass- und Feuchtgrünland nur noch an wenigen Standorten ausgeprägt.

Die frischen und mäßig feuchten Standorte sind mehr oder minder gleichmäßig über die im Stadtgebiet vorkommenden Grünlandflächen verteilt. Dagegen ist Feucht- und Nassgrünland im östlichen Stadtgebiet im Bereich Avenwedde/

Friedrichsdorf konzentriert. Besondere Häufungen zeigen die Große Wiese, die Niederung von Reiher- und Röhrbach und die Dalke-/ Menkebachniederung. Darüber hinaus sind Feuchtgrünländereien in der Lichtebachniederung, vereinzelt in Niehorst, Ebbesloh und Isselhorst sowie entlang des Krullsbaches und der Lutter anzutreffen. Das gesamte übrige Stadtgebiet weist nahezu kein Feuchtgrünland auf.

Um die hohe Bedeutung dieser Biotope im Landschaftsplangebiet herauszustellen, wurde für die Feuchtgrünlandbereiche ein eigenes Entwicklungsziel formuliert (Entwicklungsziel 8).



durch feuchtes Grünland geprägte Bachniederung

Großflächige und zusammenhängende Waldflächen sind in Gütersloh nicht vorhanden. Der Waldanteil am Landschaftsplangebiet ist mit 8 % sehr gering. Mehr als die Hälfte der Waldflächen sind zudem reine Nadelholzkulturen (Fichte und Kiefer). Um eine Vernetzung, langfristig eine größere Laubholzbestockung mit Arten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften und eine Waldzunahme zu erreichen, wurde für die Entwicklung zusammenhängender Waldflächen ein eigenes Entwicklungsziel angesetzt (Entwicklungsziel 11).

Die Fließgewässer und ihre Auen sind als natürliche Lebensadern in der Landschaft von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Gütersloher Stadtgebietes, aber auch für den überregionalen Biotopverbund. Lichtebach, Krullsbach, Lutter, Schlangenbach/ Reinkebach, Dalke, Knisterbach, Ölbach sowie Ems und Wapel durchziehen das Stadtgebiet in ost-westlicher Richtung, verbinden verschiedene Lebensräume miteinander und sind zusammen mit den gewässerbegleitenden Biotopen wie Ufergehölzen und Auenlebensräumen tragende Pfeiler des Biotopverbundes.

Naturnahe Fließgewässerabschnitte und bereits durchgeführte Renaturierungsmaßnahmen sind im Stadtgebiet Gütersloh bisher nur kleinräumig anzutreffen. Die Gewässer weisen heute überwiegend einen ausgebauten, begradigten Zustand auf und haben häufig Defizite in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit. Größere Fließgewässer wie z.B. die Ems sind stellenweise tief eingeschnitten und von ihren Auen abgetrennt. Selbst bei Hochwässern werden die Auenbereiche nur selten überflutet. Bei kleineren Fließgewässern gehören Überschwemmungen dagegen aufgrund des geringen Geländereiefs zum charakteristischen Bild der Auen.

Der Landschaftsplan Gütersloh sieht unter Berücksichtigung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten des Plangebietes zur Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihrer Auen ein eigenes Entwicklungsziel vor (Entwicklungsziel 7). Die Abgrenzung erfolgt entlang von ausgewählten Fließgewässern, die entweder gemäß EG-WRRL berichtspflichtig sind oder im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Bachniederung dargestellt sind. Kleinere Fließgewässer sind darüber hinaus in dem jeweils anderen festgesetzten Entwicklungsziel und -raum in der textlichen Beschreibung berücksichtigt.

Ziel ist die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes in den Auen und Talräumen. Hiermit soll eine hohe Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten, autotypischen Landschaftsbildes angestrebt werden.



Lichtebach mit blühenden Uferstauden

Die funktionalen Zusammenhänge zwischen Fließgewässern und ihren Auen, werden u.a. durch hohe Grundwasserstände, häufige Überstauung und die Ausprägung von Feuchtlebensräumen mit dem entsprechenden floristischen und faunistischen Arteninventar deutlich. Sie zeigen sich bereits heute z. B. in der Aue des Lichtebaches, die durch einen hohen Anteil an Feucht- und Nassgrünland gekennzeichnet ist. Aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund nimmt die Entwicklung zusammenhängender Feuchtgrünlandkomplexe als Refugial- und Vernetzungsbiotope auch in den Auen der weiteren Fließgewässer des Landschaftsplangebietes eine herausragende Stellung ein.

Ein prägendes Merkmal der bäuerlichen Kulturlandschaft sind darüber hinaus die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe, die häufig mit Hofeichen eingegrünt sind und zum parkartigen Charakter der Region beitragen. Die Hofstellen einschließlich neuer Stallungen und Wirtschaftsgebäude gehören ebenso wie die natürlichen Landschaftselemente zur typischen Ausstattung der Landschaft.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW)

Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über die Schwerpunkte der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Ein wichtiger Inhalt ist dabei auch der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG NRW.

Gemäß § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die landwirtschaftlichen Betriebe haben zur Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und zur Erhaltung der Kulturlandschaft besondere Bedeutung.

Gemäß § 10 LNatSchG NRW i. V. m. § 22 LNatSchG NRW stellen Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit. Die in diesem Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 - 17 BNatSchG i. V. m. §§ 30 - 33 LNatSchG NRW.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume werden flächendeckend für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes in einer Entwicklungszielkarte dargestellt. Die Entwicklungsziele sind Grundlage für alle im Landschaftsplan getroffenen Einzelfestsetzungen.

Die Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sowie die daraus abgeleiteten Festsetzungen sind aus der Analyse des Naturhaushaltes abgeleitet worden. Berücksichtigt wurden auch relevante planerische Vorgaben, wie Regionalplan, Flächennutzungsplan, die Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Bauleitplanung der Stadt Gütersloh.

Für den Landschaftsplan Gütersloh werden unter Berücksichtigung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten des Plangebietes weitere Entwicklungsziele formuliert. Die Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen wird entlang von ausgewählten Fließgewässern abgegrenzt, die entweder gemäß EG-WRRL berichtspflichtig sind oder im Flächennutzungsplan als Bachniederung dargestellt sind. Kleinere Fließgewässer sind darüber hinaus in dem jeweils anderen festgesetzten Entwicklungsziel und -raum in der textlichen Beschreibung berücksichtigt.

Besondere landschaftliche Gegebenheiten des Stadtgebietes Gütersloh sind die ausgedehnten Feuchtgrünlandbereiche, Heide- und Trockenrasenflächen, aber auch die relative Waldarmut im Stadtgebiet, für die jeweils eigene Entwicklungsziele formuliert werden.

Für das Landschaftsplangebiet werden somit folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Entwicklungsziel 1.1: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“

Entwicklungsziel 1.2: „Anreicherung einer veränderten Kulturlandschaft mit naturnahen Lebensräumen“

Entwicklungsziel 1.3: „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“

Entwicklungsziel 1.6: „Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung / bis zur baulichen Inanspruchnahme“

Entwicklungsziel 1.7: „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen“

Entwicklungsziel 1.8: „Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünlandkomplexen“

Entwicklungsziel 1.9: „Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerlebensräumen im Bereich des früheren Flugplatzes“

Entwicklungsziel 1.10: „Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Heideflächen, Magergrünland und Wald in Niehorst“

Entwicklungsziel 1.11: „Erhalt und Entwicklung von zusammenhängenden Waldflächen“

Die Entwicklungsziele 1.1 „Erhalt“ bzw. 1.2 „Anreicherung“ wurden maßgeblich aufgrund von nachweisbaren Veränderungen im ökologischen Inventar im Zeitraum von 1998 bis 2015 festgelegt. Dazu wurden die Veränderungen des Landschaftsbildes, der Biotoptypen (insbesondere der Grünlandanteile) sowie ausgewählter gefährdeter Tierarten (Wiesen- und Feldvögel) analysiert und bewertet.

Räume, in denen in den 17 Jahren ein deutlicher Verlust an Biotopverbund-Elementen stattgefunden hat, sollen überwiegend mit den verloren gegangenen Landschaftselementen angereichert werden; Räume, in denen entweder positive oder nur geringe negative Veränderungen stattgefunden haben, sollen überwiegend in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten werden.

Von den in § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW genannten grundsätzlichen Entwicklungszielen für die Landschaft entfallen für den Landschaftsplan Gütersloh die Ziele 1.4 und 1.5.

Das Entwicklungsziel 1.4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ entfällt, da eine ausreichende Erschließung im Sinne der Erholungsvorsorge gemäß LNatSchG NRW im überwiegenden Geltungsbereich besteht.

Das Entwicklungsziel 1.5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ entfällt, da

bestehende Verkehrsachsen in Wohngebietsnähe bereits eingegrünt sind und keine weiteren Pläne zum Ausbau oder Neubau vorliegen.

In der flächigen Darstellung der Entwicklungszielkarte wird jeweils der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung in den einzelnen Planungsräumen wiedergegeben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in den Landschaftsräumen auch weitere Entwicklungsziele, z. B. die naturverträgliche Naherholung, zum Tragen kommen (s. Besucher-Lenkungskonzepte bei den Entwicklungszielen 1.9 und 1.10).

1.1	<p>Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten</p>	
	<p>Das Entwicklungsziel 1.1 ist für die Entwicklungsräume 1.1.1 bis 1.1.3 dargestellt.</p> <p>Die weitere Entwicklung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet bleiben.</p> <p>Hauptziele sind der Erhalt und die Entwicklung der ökologischen und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsstrukturen.</p> <p>Insbesondere gelten die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Feldgehölze als Trittsteinbiotope, - Erhaltung von Alt- und Totholz, - Entwicklung von Waldrändern als Lebensräume, z. B. für Vögel, Reptilien und Insekten und als Vernetzungsbiotope, - Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft (Biotopverbund), wie Alleen, Hecken, Saumbiotope sowie Kopfweiden als besondere Habitatelemente, - Erhaltung der Lebensstätten seltener, gefährdeter oder streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Schaffung neuer naturnaher Lebensstätten, 	<p>Diese Entwicklungsräume umfassen Gebiete, die durch gliedernde und belebende Landschaftselemente vielfältig strukturiert sind und in denen nur geringe Verluste an natürlichen Landschaftselementen zu verzeichnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.1 Niehorst/Hollen – 1.1.2 Reiherbach-/Röhrbachniederung – 1.1.3 Pavenstädt/Kattenstroth <p>Eine Erweiterung der Gebäude und Freiflächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe erheblich über den vorhandenen Bestand hinaus ist zu vermeiden. Bei Um- und Ausbauten sowie Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe ist sicherzustellen, dass eine landschaftstypische Baugestaltung und Farbgebung erfolgt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und einer hohen Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft angestrebt wird. Es können aber auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1.1 anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung durchgeführt werden. Als geeignete Maßnahmen und zur Stärkung des Biotopverbundes kommen z. B. in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Gehölzen, um die vorhandenen Landschaftselemente zu vervollständigen und miteinander zu vernetzen, - Entfernung nicht bodenständiger und nicht standorttypischer Baumarten sowie Ersatz durch Arten, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung mit Erhaltung von Alt- und Totholz (Schaffung von Lebensräumen für Höhlenbrüter) und Anlage von Waldmänteln, - Anlage von Uferstrandstreifen sowie sonstigen Saumstrukturen, - Zulassen der Entwicklung und Anpflanzungen von Ufergehölzen ent-

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der wertvollen kulturhistorisch entstandenen Plaggeneschböden durch eine angepasste (Acker-) Nutzung, - Erhaltung des Wasserhaushaltes insbesondere der Bachauen und natürlicher Retentionsräume sowie der Wasserqualität der Fließgewässer, - Schutz des Grundwassers gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung durch Fortsetzung des kooperativen Gewässerschutzes, - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern (Renaturierung technisch ausgebauter und verbauter Bachläufe) und Stillgewässern inklusive Kleingewässern einschließlich des Erhalts typischer Verlandungsvegetation - Erhaltung des Kleinreliefs der Landschaft, - Unterbindung einer weiteren Zersiedlung und gewerblichen Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark beeinträchtigten Landschaft. <p>In ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen (laut FNP) soll von Strukturanreicherungen oder Habitatoptimierungen abgesehen werden.</p> <p>Entlang der Bahnstrecke Hamm-Minden ist von erheblichen Emissionen auszugehen. Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollen in einer Gesamtbreite bis 200 m die bestehenden Gehölze erhalten bleiben sowie weitere (Lärm-) Schutzmaßnahmen ergriffen werden.</p>	<p>sprechend der potenziell natürlichen Vegetation,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der Nutzung einzelner landwirtschaftlicher Flächen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Förderung der ökologischen Landwirtschaft. <p>Plaggeneschböden sind durch eine spezielle Bewirtschaftung zur Bodenverbesserung entstanden (Plaggenwirtschaft). Die Darstellung der Plaggeneschböden erfolgt anhand der Bodenkarte NRW des geologischen Dienstes.</p> <p>Schaffung der Voraussetzung, damit die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRRL in Bezug auf Durchgängigkeit, Strukturvielfalt und biologische Qualitätskomponenten erreicht werden, um einen guten ökologischen Zustand zu entwickeln.</p> <p>Die Vermeidung weiterer Zersiedlung dient der Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Grundwasserhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt, der Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft.</p> <p>Die Festsetzungen im Landschaftsschutzgebiet und die Entwicklungsziele stehen einer bauleitplanerischen und baulichen Entwicklung von Siedlungsflächen (ASB) im Regionalplan und den von der Stadt Gütersloh beschriebenen Potenzial- und Suchräumen, außer in den Bereichen Friedrichsdorf-Nord und Stadtring Sundern-Nordwest, grundsätzlich nicht entgegen. Davon unberührt bleibt die Sicherung schutzwürdiger Strukturen. Die Flächen sind in der Entwicklungszielekarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Von der umfangreich geplanten Siedlungsentwicklung der Stadt Gütersloh sind überwiegend regionaltypische Bereiche der Kulturlandschaft und landwirtschaftliche Kerngebiete betroffen.</p> <p>Die Funktionen des Freiraumes z.B. für den Naturschutz, die Landwirtschaft sowie den Grundwasser-, Klimaschutz und die Naherholung erfordern, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und die jeweils neuesten Erkenntnisse zum flächensparenden Bauen zu berücksichtigen.</p> <p>Wertvolle Böden, wie z.B. die vom Geologischen Dienst des Landes NRW als schutzwürdig eingestufteten Böden und die Bedeutung von Böden als Produktionsgrundlage für die Erzeugung regionaler Produkte sind besonders zu beachten.</p>
<p>1.1.1</p>	<p>Niehorst/Hollen</p>	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen sollen:</p>	<p>Der Entwicklungsraum 1.1.1, im Wesentlichen zwischen Lichtebach und</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Erlenbruchwälder durch Wiedervernässung (z. B. Verschluss von Entwässerungsgräben) entwickelt und anschließend von jeglicher weiterer Bewirtschaftung ausgenommen werden (z. B. im Mischwäldchen „Im großen Brooke), - der Erhalt der (Feucht-)Grünlandnutzung und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung angestrebt werden, - der Grünlandanteil in Bereichen, in denen seit 1998 Grünlandverlust zu verzeichnen ist, erhöht werden (z. B. zwischen Münsterlandstraße und Krullsbach bei Hof Schwake sowie zwischen Münsterlandstraße und NSG Lichtebach bei Berwinkel und Meyer zu Hollen), - in Bereichen mit Nachweisen von Steinkäuzen das Grünland erhalten bzw. der Grünlandanteil erhöht und Kopfweidenbestände entwickelt werden, - Gras- und Sandwege sowie angrenzende Saumstrukturen als Lebensraum des Rebhuhns und weiterer Feldvögel erhalten bleiben, - der offene Landschaftscharakter des ackerbäulich genutzten Höhenrückens als Lebensraum für Feldvögel erhalten und durch produktionsintegrierte Maßnahmen verbessert werden, - Siedlungsränder und bauliche Anlagen landschaftsgerecht eingegrünt werden, - notwendige Erweiterungen des Klärwerks obere Lutter durch das Entwicklungsziel nicht behindert werden. 	<p>Krullsbach gelegen, ist westlich der Brockhäger Straße und östlich Isselhorst durch eine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Grünland- und Acker- nutzung und eingestreuten Feldgehölzen geprägt. Diese Räume auf Gleystandorten sind durch zahlreiche, überwiegend namen- lose kleine Fließgewässer und Gräben gegliedert.</p> <p>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW sind die Bruch- und Sumpfwälder in der Flur Brooke westlich der Brockhäger Straße und seggen- und binsenreiche Nasswiesen in der Flur Krupplach östlich der Brockhäger Straße sowie östlich Isselhorst.</p> <p>Folgende Bereiche sind vom LANUV NRW als schutzwürdige Biotope eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das „Mischwäldchen Im großen Brooke westlich Gütersloh-Niehorst“ (Brockhäger Straße), - das „Feuchtgrünland am Krupplach in Niehorst“, - Teilflächen der NSG-Erweiterung Am Lichtebach und östlich angrenzende Bereiche des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Hollen - Teilflächen der „Brookwiese am Krullsbach in Isselhorst“ - das „Feuchtwiesengebiet Käsebrook bei Isselhorst“, - Teilflächen des „Grünlandes bei Hof Sundermann nordöstlich Isselhorst“ - Teilflächen des „Grünlandkomplexes bei Hof Göwert östlich Isselhorst“ - Teilflächen der „Lutter westlich Isselhorst“ <p>Der Höhenrücken in der Flur Hanfeld (Höhe bis 83 m ü. NN) ist traditioneller Ackerstandort auf Podsol-Braunerde und Podsol-Gleyboden. Hier überwiegen große Ackerschläge, die nur in geringem Umfang durch Kleingehölzstrukturen gegliedert sind.</p>
1.1.2	Reiherbach-/Röhrbachniederung	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungs- zielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die kleinräumig abwechselnden Biotop- strukturen aus ökologischen und landschafts- ästhetischen Gründen erhalten werden, - die bodenständigen Laubwaldbestände nährstoffarmer Standorte erhalten werden, - der Feuchtgrünlandzug als Refugial- und Vernetzungsbiotop erhalten und optimiert werden, - die bewaldete Binnendüne sowie die „Alte Landwehr“ östlich von Avenwedde-Bahnhof als Vernetzungsbiotop im Siedlungsrandbereich sowie aus kulturhistorischen Gründen erhalten und entwickelt werden, 	<p>Die Reiherbach-/Röhrbachniederung zeigt ein abwechslungsreiches Mosaik mäßig feuchter Grünlandparzellen, bewirtschafteten Feuchtgrünlandes, von Feuchtbrachen sowie eingestreuten Ackerparzellen auf Gley- bzw. Podsolboden. Zahlreiche kleine Feldgehölze, Baumreihen, Teiche und stehende Kleingewässer gliedern den Entwicklungsraum.</p> <p>Eine Teilfläche der Röhrbachniederung liegt innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur.</p> <p>Im Entwicklungsraum 1.1.2 liegen insgesamt 12 nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Es handelt sich um seggen- und binsenreiche Nasswiesen und eine Feuchtbrache,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - der Heideweiher und die typische Heide-weihervegetation in der Flur Bokel durch Wiedervernässung des Niedermoorstandortes entwickelt werden, - Freizeitaktivitäten am Heideweiher gelenkt werden. 	<p>stehende Kleingewässer sowie einen Bruch- und Sumpfwald.</p> <p>Folgende Bereiche sind vom LANUV NRW als schutzwürdige Biotope eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilflächen des „Grünland-Komplexes mit Weiher nördlich Avenwedde-Bahnhof“, - der „Grünland-Komplex am Wachtelbrink nördlich Friedrichsdorf“, - „Grünland östlich Avenwedde-Bahnhof“, - ein „Teich nordwestlich Gütersloh-Friedrichsdorf“ - eine „Binnendüne mit Heideweiher und Alter Landwehr östlich Avenwedde-Bahnhof“ <p>Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.</p>
1.1.3	Pavenstädt/Kattenstroth	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bewaldeten landschaftsraumtypischen Binnendünen als Refugial- und Trittsteinbiotop erhalten und entwickelt werden, - der Binnendünenzug nördlich der Dalke im Siedlungsrandbereich durch Maßnahmen der Besucherlenkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden, - die vorhandenen Gehölzstrukturen als Trittstein- und Vernetzungsbiotope erhalten werden. 	<p>Der Entwicklungsraum 1.1.3, eingerahmt vom Schlangenbach im Norden, der Stadtgrenze im Westen und dem innerstädtischen Bereich im Osten, wird weiterhin von mehreren Bachauen aufgegliedert. Das Gebiet zeigt sich als ein mit Gehölzen gut durchstrukturierter, überwiegend durch Ackerbau geprägter Landschaftsraum. Feuchtgrünland ist nur an wenigen Stellen ausgeprägt.</p> <p>Als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW sind nur 3 Flächen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um 2 offene Binnendünen und eine seggen- und binsenreiche Nasswiese.</p> <p>In dem überwiegend durch Podsolböden geprägten Entwicklungsraum sind weitere bewaldete Dünenkomplexe als schutzwürdige Biotope des LANUV NRW ausgewiesen. Dazu zählen Flächen im Bereich der Dalke, westlich des Johannes-Friedhofes, südlich des Flugplatzes an der Straße Am Stellbrink sowie im Mündungsbereich von Ems, Dalke und Wapel. Ferner sind westlich des Kompostwerkes ein Wald-Grünlandkomplex und am Hof Kollmeier ein Buchen-Eichenwäldchen als schutzwürdig eingestuft.</p>

1.2	Entwicklungsziel 1.2: Anreicherung einer veränderten Kulturlandschaft mit naturnahen Lebensräumen	
	<p>Das Entwicklungsziel 1.2 wird für die Entwicklungsräume 1.2.1 bis 1.2.10 dargestellt.</p> <p>Die weitere Entwicklung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet bleiben.</p> <p>Der Schwerpunkt dieses Entwicklungsziels liegt in der Stärkung des lokalen Biotopverbunds.</p> <p>Inbesondere gelten folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhaltung von Gras- und Sandfeldwegen sowie 	<p>Das Entwicklungsziel 1.2 wird für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Teilräume dargestellt, die seit 1998 deutliche Verluste an natürlichen Landschaftselementen, insbesondere an Grünland und Lebensräumen für Wiesen- und Feldvögel, erfahren haben. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume der Arten der offenen Kulturlandschaft zu stabilisieren, die Vernetzung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen zu verbessern sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes aufzuwerten. Teilflächen der Entwicklungsräume sollen vorrangig durch Maßnahmen zur Optimierung der Lebensraumstrukturen für Feldvögel (F) und/oder durch die Umwandlung von Acker in Grünland (G) und die Extensivierung der vorhandenen Grünlandbewirtschaftung angereichert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.2.1 Ebbesloh (F) 1.2.2 Meyer to Krax (G) 1.2.3 Steinheide (F, G) 1.2.4 Verlegers Feld/Neuer Kamp (G) 1.2.5 Blankenhagen/Nordhorn (F) 1.2.6 Avenwedde-Bahnhof/Friedrichsdorf (F, G) 1.2.7 östlich Avenwedde (G) 1.2.8 Sundern/Spexard (F, G) 1.2.9 Heithorst/Meyer Spexard/Siedlung Determeyer (F) 1.2.10 Gestüt Ravensberg (G). <p>Eine Erweiterung der Gebäude und Freiflächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe erheblich über den vorhandenen Bestand hinaus ist zu vermeiden. Bei Um- und Ausbauten sowie Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe ist sicherzustellen, dass eine landschaftstypische Baugestaltung und Farbgebung erfolgt.</p> <p>In den Entwicklungsräumen werden zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 1.2 schwerpunktmäßig Maßnahmen gemäß § 13 Ziffer 2 LNatSchG NRW getroffen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend auszuschließen. Um Schattenwurf auf Ackerflächen zu vermeiden sollen Hecken, Baumreihen und Einzelbäume vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung oder auf der Südseite von Straßen, Wegen und Böschungen gepflanzt werden. Bei Anpflanzungen sind gebietsheimische</p>

	<p>angrenzenden Saumstrukturen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung produktionsintegrierter Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wie z. B. Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen, Vergrößerung des Reihenabstandes im Getreide, Verlängerung der Stoppelfeldphase, Anlage von Lerchenfenstern usw., - Anreicherung und Vernetzung von Offenlandbiotopen durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegrändern, artenreichen Säumen entlang der Grenzen zwischen Acker- und Grünlandflächen sowie sonstiger Krautsäume, - Anreicherungen in Bereichen ohne regelmäßige Vorkommen von Offenlandarten, wie Kiebitz, Feldlerche oder Großer Brachvogel, durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, Bachufern, im Umkreis von Gebäuden und an Flurstücksgrenzen, - Erhalt der wertvollen kulturhistorisch entstandenen Plaggeneschböden durch eine angepasste (Acker-) Nutzung, - Erhaltung des Wasserhaushaltes der Bachauen und natürlicher Retentionsräume sowie der Wasserqualität der Fließgewässer, - Schutz des Grundwassers gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung durch Fortsetzung des kooperativen Gewässerschutzes, - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern (Renaturierung technisch ausgebauter und verbauter Bachläufe) und Stillgewässern inklusive Kleingewässern einschließlich des Erhalts typischer Verlandungsvegetation, - Anreicherung durch Anlage von Obstbaumbeständen, bevorzugt in Ortsrandlagen sowie im Umkreis von Gebäuden, - Verbesserung der Einbindung baulicher Anlagen und Hofgebäuden in die umgebende Landschaft durch Anpflanzungen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - landschaftsgerechte Gestaltung von Orts- und Siedlungsrandbereichen sowie Einfassung von Streusiedlungen, - Vermeidung weiterer Zersiedelung der Landschaft. <p>Für Flächen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind, wird eine Zustimmung zu Planänderungen nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW grundsätzlich in Aussicht gestellt. Schutzwürdige Landschaftselemente und Biotope sind in der Bauleitplanung zu</p>	<p>Gehölze (Herkunftsgebiet 1) zu verwenden.</p> <p>Plaggeneschböden sind durch eine spezielle Bewirtschaftung zur Bodenverbesserung entstanden (Plaggenwirtschaft). Die Darstellung der Plaggeneschböden erfolgt anhand der Bodenkarte NRW des geologischen Dienstes.</p> <p>Schaffung der Voraussetzung, damit die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRl in Bezug auf Durchgängigkeit, Strukturvielfalt und biologische Qualitätskomponenten erreicht werden, um einen guten ökologischen Zustand zu entwickeln.</p> <p>Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark beeinträchtigten Landschaft ist zu unterbinden. Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung u. a. durch Anlage von Obstwiesen mit regionaltypischen Sorten in die Landschaft einzubinden.</p> <p>Die Festsetzungen im Landschaftsschutzgebiet und die Entwicklungsziele stehen einer bauleitplanerischen und baulichen Entwicklung von Siedlungsflächen (ASB) im Regionalplan und den von der Stadt Gütersloh beschriebenen Potenzial- und Suchräumen, außer in den Bereichen Friedrichsdorf-Nord und Stadtring Sundern-Nordwest, grundsätzlich nicht entgegen. Davon unberührt bleibt die Sicherung schutzwürdiger Strukturen. Die Flächen sind in der Entwicklungszielekarte nachrichtlich dargestellt.</p>
--	--	---

	<p>berücksichtigen.</p> <p>In ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen (laut FNP) soll von Strukturanreicherungen oder Habitat-optimierungen abgesehen werden.</p> <p>Entlang der Bahnstrecke Hamm-Minden ist von erheblichen Emissionen auszugehen. Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollen in einer Gesamtbreite bis 200 m die bestehenden Gehölze erhalten bleiben sowie weitere (Lärm-)Schutzmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Die Realisierung der Ortsumgehung Friedrichsdorf darf durch das Entwicklungsziel nicht behindert werden.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen sollen schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen in Entwicklungsräumen mit Grünlandverlust durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere in grund- bzw. stauwasserbeeinflussten Lagen, - Extensivierung der Grünlandnutzung, - der Erhalt der (Feucht-)Grünlandnutzung und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung wird angestrebt, <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen sollen schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen in Entwicklungsräumen mit einem Rückgang der Feldvögel durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlandlebensräume sollen als Teil eines großräumigen Entwicklungskorridors für Offenlandarten optimiert werden. - Innerhalb wertvoller Offenlandlebensräume sollen die Gehölze regelmäßig auf den Stock gesetzt werden und Aufforstungen unterbunden werden. - Brutreviere des Kiebitz sollen erhalten werden. - Innerhalb genutzter Brutreviere des Kiebitz soll der Zeitraum der Ackerbewirtschaftung an die Brutzeiten angepasst werden. - Bei Vorkommen bodenbrütender geschützter Vogelarten ist ein geeigneter Gelegeschutz vorzunehmen. 	<p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Raumplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Von der umfangreich geplanten Siedlungsentwicklung der Stadt Gütersloh sind überwiegend regionaltypische Bereiche der Kulturlandschaft und landwirtschaftliche Kerngebiete betroffen.</p> <p>Die Funktionen des Freiraumes z.B. für den Naturschutz, die Landwirtschaft sowie den Grundwasser-, Klimaschutz und die Naherholung erfordern, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und die jeweils neuesten Erkenntnisse zum flächensparenden Bauen zu berücksichtigen.</p> <p>Wertvolle Böden, wie z.B. die vom Geologischen Dienst des Landes NRW als schutzwürdig eingestuft Böden und die Bedeutung von Böden als Produktionsgrundlage für die Erzeugung regionaler Produkte sind besonders zu beachten.</p> <p>Die speziellen Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume für Feldvögel und in Bereichen mit Grünlandverlusten sind über die Schwerpunktbereiche hinaus auch in anderen Bereichen des Entwicklungszieles anwendbar und kombinierbar.</p> <p>Ab 2000, insbesondere ab 2005 setzte ein Intensivierungsschub ein, der bis heute fort dauert. Zur intensiven Grünlandbewirtschaftung gehören hohe Gaben an Stickstoffdünger, häufige Grasschnitte in kurzen zeitlichen Abständen und die regelmäßige Erneuerung der Grasnarbe. Wenngleich der Anteil des Grünlands an der landwirtschaftlichen Fläche der Stadt Gütersloh mittlerweile bei ca. 36 % stagniert, ist artenreiches Dauergrünland und Nass- und Feuchtgrünland nur noch an wenigen Standorten ausgeprägt.</p> <p>Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.</p> <p>Ein Auf-den-Stock-setzen der Gehölze ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt durchzuführen.</p> <p>Gelegeschutz auf Acker- und Grünlandflächen innerhalb der Brutgebiete. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind angehalten, selbst auf Neststandorte geschützter Arten zu achten und diese bei der Bewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu erhalten.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz werden durch vertragliche Regelungen unter aktiver Mitwirkung der Landwirte umgesetzt.</p>
--	--	--

1.3	Entwicklungsziel 1.3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	
	<p>Das Entwicklungsziel 1.3 wird für die Entwicklungsräume 1.3.1 und 1.3.2 dargestellt.</p> <p>Inbesondere gilt:</p> <p>Die geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsräume sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wiederherzustellen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1.3 wird dargestellt für Landschaftsräume, die durch Aufschüttungen und Deponiebetrieb und Abgrabungen in ihrem Naturhaushalt und ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1.3 wird für diese Landschaftsschäden eine Rekultivierung angestrebt. Wiederherstellung bedeutet hier nicht eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie landschafts-ökologischer und -ästhetischer Funktionen.</p> <p>Die Herrichtung erfolgt aufgrund der bestehenden Rekultivierungspläne.</p>
1.3.1	Ehemalige Bauschuttdeponie Niehorst	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene natürliche Landschaftselemente, wie die randlichen Kleingehölzstrukturen, als Lebensräume einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, - auf offenen früheren Deponieflächen Heide- und Sandmagerrasen-Vegetation zu entwickeln, - die Fläche ausschließlich für den Natur- und Artenschutz herzurichten und jegliche Freizeitnutzung zu unterbinden. 	<p>Der Entwicklungsraum 1.3.1 umfasst die bereits abgeschlossene und teilweise bereits in Rekultivierung befindliche Boden- und Bauschuttdeponie in der Flur Ebbesloher Brinke. Der Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Fläche für die Entwicklung der Natur vor.</p> <p>Der Entwicklung von Heide und Sandmagerrasen als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten kommt in der Niehorster Heide eine große Bedeutung zu. Sie sind wichtige Trittsteine zu den vorhandenen Magerbiotopkomplexen im Umfeld und Bestandteile des NSG Niehorster Heide.</p>
1.3.2	Abgrabungsgewässer an der Lutter (Luttersee)	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungszielen ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene naturnahe Landschaftselemente, wie die Kleingewässer und standortgerechte Gehölzsukzessionen, als Lebensräume einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, - die offen gelassene Sandabgrabung naturnah mit abwechslungsreichen Uferlinien sowie Flach- und Steilufern zu entwickeln, - die die Sandabgrabung umgebenden Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen, 	<p>Der Entwicklungsraum 1.3.2 umfasst den Baggersee an der Lutter nördlich Blankenhagen, in dem derzeit noch in Teilflächen Sand abgebaut wird. Das Gewässer wird von Anglern genutzt.</p> <p>Der Baggersee ist ein schutzwürdiges Biotop des LANUV NRW (BK-4016-0006).</p> <p>Die Grundlage der weiteren Entwicklung stellt der Herrichtungsplan dar.</p> <p>Eine Ausnahme stellt das Umfeld der Kleingewässer dar. Dieses ist von Gehölzen</p>

	<p>- die Sandabgrabung aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund in Verbindung mit der Bachaue der Lutter (s. Entwicklungsraum 1.7.4) insbesondere für den Natur- und Artenschutz vorzusehen,</p> <p>- mit dem ansässigen Angelverein und dem Grundstückseigentümer eine Abstimmung über Angelbereiche, Ruhezeiten für die Natur und sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Gewässer und den Randbereichen vorzunehmen.</p>	freizuhalten.
1.4	Entwicklungsziel 1.4: Ausbau der Landschaft für die Erholung	
	Das Entwicklungsziel 4 entfällt für diesen Landschaftsplan, da eine ausreichende Erschließung im Sinne der Erholungsvorsorge gemäß LNatSchG NRW im gesamten Geltungsbereich besteht.	Die in geringfügigem Umfang erforderlichen Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (z. B. Ergänzung von Rundwanderwegen) erfolgt über Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW.
1.5	Entwicklungsziel 1.5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	
	Das Entwicklungsziel 5 entfällt für diesen Landschaftsplan, da bestehende Verkehrsachsen in Wohngebietsnähe bereits eingegrünt sind und keine weiteren planfestgestellten Pläne zum Ausbau oder Neubau vorliegen.	Kurze Abschnitte entlang der Bahnstrecke Hamm-Minden und der Bundesautobahn A 2 werden in dem jeweils angrenzenden Entwicklungsziel untergeordnet behandelt.
1.6	Entwicklungsziel 1.6: Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung/bis zur baulichen Inanspruchnahme	
	<p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der in den Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dargestellten Bauflächen zu erhalten und bei der Aufstellung der Bebauungspläne in die Abwägung einzustellen. Bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes gilt die Darstellung des Entwicklungszieles „Temporäre Erhaltung“.</p> <p>Insbesondere gelten die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von vorhandenen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen, vor allem prägender Gehölzbestände, Gewässer sowie morphologisch wichtiger Geländestrukturen und eine Sicherung über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, 	<p>Dieses Entwicklungsziel berücksichtigt die in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan 2020) oder der Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan) abgesicherten, aber noch nicht entsprechend dieser Zweckbestimmung genutzten Flächen. Darüber hinaus erhalten Teilflächen (Grünflächen) rechtskräftiger bzw. in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne, die noch nicht realisiert sind, das Entwicklungsziel 1.6.</p> <p>Das Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht.</p> <p>Zwischen den Entwicklungsräumen 1.6 und der angrenzenden Landschaft bestehen enge ökologische Wechselwirkungen, so dass ihre Erhaltung - wenn auch nur zeitlich begrenzt - von Bedeutung ist. Diese Gebiete</p>

	<p>- Einbindung neu entstehender Siedlungsränder in die umgebende Landschaft durch Anpflanzungen, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen,</p> <p>- Vermeidung vollständiger Versiegelungen von Park- und Stellplatzflächen und Einbindung in die umgebende Landschaft durch Anpflanzungen mit Arten der potenziell natürlichen Vegetation.</p> <p>Die Realisierung der Ortsumgebung Friedrichsdorf darf durch das Entwicklungsziel nicht behindert werden.</p>	<p>haben als Übergangsbereiche zwischen den Siedlungen und der freien Landschaft auch Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Die Erhaltung prägender Landschaftsteile sowie gliedernder und belebender Landschaftselemente ist insbesondere geeignet, künftigen Siedlungsbereichen eine eigene Prägung zu geben. Gleichzeitig werden dadurch Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und die Grundlage für künftige Naherholungsgebiete geschaffen. Gehölzstrukturen, die einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei Anlage gegenüber dem Eingriff angemessener Ersatzpflanzungen beseitigt werden.</p> <p>Bei der baulichen Entwicklung ist auf einen sparsamen Flächenverbrauch Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Eingliederung der neu entstehenden Siedlungsränder in die Landschaft (z. B. durch Anpflanzungen) soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der angrenzenden freien Landschaft ausschließen bzw. weitgehend mindern. Bei großflächigen Stell- und Parkplätzen können Verluste der Grundwasserneubildung durch Verzicht auf vollständig versiegelte Flächen gemindert werden.</p> <p>Da die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bauleitplanung sowie deren Durchführung oftmals erst nach Jahren vollzogen wird, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Landschaftselementen, wie Bäume, Sträucher, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer festgesetzt werden. Diese Schutzausweisungen müssen jedoch, soweit erforderlich, bei der Realisierung der Bebauungspläne zurücktreten.</p> <p>Bei weiteren baulichen Entwicklungen auf dem Gelände der Bernard Salzmann Klinik ist der Erhalt des parkähnlichen Charakters sicherzustellen.</p> <p>Die Festsetzungen im Landschaftsschutzgebiet und die Entwicklungsziele stehen einer bauleitplanerischen und baulichen Entwicklung von Siedlungsflächen (ASB) im Regionalplan und den von der Stadt Gütersloh beschriebenen Potenzial- und Suchräumen, außer in den Bereichen Friedrichsdorf-Nord und Stadtring Sundern-Nordwest, grundsätzlich nicht entgegen. Davon unberührt bleibt die Sicherung schutzwürdiger Strukturen. Die Flächen sind in der Entwicklungszielekarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Von der umfangreich geplanten Siedlungs-</p>
--	---	---

		<p>entwicklung der Stadt Gütersloh sind überwiegend regionaltypische Bereiche der Kulturlandschaft und landwirtschaftliche Kerngebiete betroffen.</p> <p>Die Funktionen des Freiraumes z.B. für den Naturschutz, die Landwirtschaft sowie den Grundwasser-, Klimaschutz und die Naherholung erfordern, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und die jeweils neuesten Erkenntnisse zum flächensparenden Bauen zu berücksichtigen.</p> <p>Wertvolle Böden, wie z.B. die vom Geologischen Dienst des Landes NRW als schutzwürdig eingestuft Böden und die Bedeutung von Böden als Produktionsgrundlage für die Erzeugung regionaler Produkte sind besonders zu beachten.</p>
1.7	Entwicklungsziel 1.7: Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen	
	<p>Das Entwicklungsziel 1.7 wird für die Entwicklungsräume Nr. 1.7.1 bis 1.7.9 dargestellt.</p> <p>Gebäude und Straßen, die innerhalb von Auenfunktionsräumen liegen, wurden aufgrund der Arrondierung mit in die Darstellung dieses Entwicklungsziels aufgenommen. Für diese Bereiche gilt das Entwicklungsziel aber nicht.</p> <p>Insbesondere gelten folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhaltung und Reaktivierung der Bachauen und Fließgewässer als wichtige Leitstrukturen, die das Stadtgebiet von Osten nach Westen durchqueren und natürliche Lebensadern in der Landschaft mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund darstellen, - Schaffung der Voraussetzung, damit die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL in Bezug auf Durchgängigkeit, Strukturvielfalt und biologische Qualitätskomponenten erreicht werden, um einen guten ökologischen Zustand zu entwickeln, - Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes der Auenbereiche (durch Reaktivierung der natürlichen Überstauungsflächen) und der Wasserqualität der Fließgewässer sowie entsprechende Minderung der Nährstoffeinträge, - Erhalt und Entwicklung von Bruch- und Weichholz-Auenwäldern, sowie Unterstützung der Altholzentwicklung in geeigneten Bereichen 	<p>Das Entwicklungsziel 1.7 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes in den Fließgewässerauen und unter Berücksichtigung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, eine hohe Biotop- und Artenvielfalt, sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten, auentypischen Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Gewässerauen angestrebt wird. Darüber hinaus soll die Funktion der Auen im natürlichen, auch überregionalen Biotopverbund gesichert und verbessert werden. Dabei sollte zumindest in geeigneten Teilflächen eine natürliche bis naturnahe Überstauungsdynamik mit Auwaldinitialen gefördert und zugelassen werden.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist für folgende Fließgewässerachsen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.7.1 Ebbesloher Bach 1.7.2 Steinbach/Lichtebach 1.7.3 Krullsbach 1.7.4 Lutter 1.7.5 Reiherbach 1.7.6 Reinkebach/Schlangenbach 1.7.7 Detmers Bach/Dalke/Wapel/Ems 1.7.8 Knisterbach/Widey 1.7.9 Ölbach <p>Auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1.7 sind neben Schutzfestsetzungen Maßnahmen zur Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege der Auenlandschaft sowie Anpflanzungen durchzuführen. Die Erholungsfunktion ist dabei insbesondere im Bereich der Ortsränder zu berücksichtigen. Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang gerade in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer auenökologischen</p>

	<p>innerhalb der Gewässerauen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Regenerierung von Niedermoor- (NSG Große Wiese) und Auengleystandorten (Emsaue) und weiteren grundwasser geprägten Gley- und Auenböden, - Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter auentypischer Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen, - Erhaltung der naturnahen bzw. noch unverbauten Fließgewässer (-abschnitte), - Rückbau bzw. Renaturierung der naturfernen und begradigten Fließgewässer (-abschnitte) sowie Entfesselung der verbauten Fließgewässerabschnitte, - Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, - Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen, auentypischen Geländestrukturen mit Altarmen, Flutmulden, Kleingewässern und Blänken, - Wiederanbindung der Fließgewässer an die Auen, - Erhaltung auentypischer, prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente der Auenlandschaft sowie Anreicherung und Schutz vor Stoffeintrag und Flächenerosion durch Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbaumreihen und Hecken, - Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesenbereiche mit ihren z. T. naturnahen Biotoptypenkomplexen (extensiv genutztes Nass- und Feuchtgrünland, Klein- und Großseggenrieden und Röhrichtbeständen) als Brutgebiete für Wat- und Wiesenvögel, - Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der grundwasserbeeinflussten Auenlandschaft, 	<p>Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Gewässer weisen heute überwiegend einen ausgebauten, begradigten Zustand auf. Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind aber kleinflächig vorhanden. Teilweise sind schon Renaturierungen durchgeführt worden.</p> <p>Unterhaltungsarbeiten an Fließgewässern dürfen die ökologische Wertigkeit und Entwicklungsfähigkeit nicht einschränken. Eine intensive Gewässerunterhaltung soll unterbleiben.</p> <p>Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik, insbesondere durch Ausweisung großzügiger Uferstrandstreifen in einer dem Gewässertyp entsprechenden Breite, Sohlhebungen oder Initialgestaltungen von Sekundärauen, - Rückbau von Sohl- und Ufersicherungen, - Einbau von Totholz, <p>Unterhaltungsmaßnahmen sind nach den Vorgaben der Blauen Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen- Ausbau und Unterhaltung) durchzuführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere im Uferbereich der Gewässer, - Rückumwandlung von Ackerflächen in Grünland, - Anpflanzungen von Gehölzen, insbesondere Ufergehölzen und Hecken, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, sowie von auentypischen Kopfbäumen, bei Anpflanzungen sind gebietsheimische Gehölze (Herkunftsgebiet 1) zu verwenden. - Entfernung nicht standortgerechter Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, - Neuanlage von Flutmulden, Kleingewässern und Blänken, - regelmäßiges auf den Stock setzen von Gehölzbeständen in Auenbereichen mit bedeutenden Vorkommen an Limikolen. Das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze in Auenbereichen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt durchzuführen.“ - Herstellung der ökologischen
--	---	---

	<p>- Extensivierung der Grünlandnutzung,</p> <p>- Erhaltung des Offenlandcharakters der Auen in traditionellen Brutgebieten von Wat- und Wiesenvögeln,</p> <p>In Bereichen von ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen (laut FNP) soll von Strukturanreicherungen oder Habitatoptimierungen abgesehen werden.</p> <p>Entlang der Bahnstrecke Hamm-Minden ist von erheblichen Emissionen auszugehen. Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollen in einer Gesamtbreite bis 200 m die bestehenden Gehölze erhalten bleiben sowie weitere (Lärm-)Schutzmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Offenlandcharakter fördern, sollen schwerpunktmäßig in bereits vorhandenen Offenlandlebensräumen durchgeführt werden.</p> <p>Dazu zählen u. a. folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebbesloher Bach westlich Haller Straße bis Stadtgrenze - Lichtebach von östlicher Stadtgrenze bis zur Brockhagener Straße - Lutteraue zwischen der Brockhagener Straße und der Holler Straße - Wapel nördlich der Kiebitzstraße bis zur Mündung in die Dalke - kompletter Verlauf von Steinbach, Krullsbach, Menkebach, Knisterbach und Hasselbach auf Gütersloher Stadtgebiet. <p>In Bereichen, in denen Gehölzstrukturen überwiegen, ist die naturnahe Bewaldung zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p> <p>Dazu zählen u. a. folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebbesloher Bach von Stadtgrenze bis zur Haller Straße und nördlicher Meyer to Krax - Lichtebach westlich Brockhagener Straße bis zur Stadtgrenze - Lutter westlich Isselhorst bis zur Holler Straße, - Wapel von der Stadtgrenze bis südlich der Kiebitzstraße, - Ölbach westlich Brockweg bis zur Stadtgrenze - überwiegender Gewässerverlauf des Reiherbachs. <p>Im Bereich von stark bebauten Abschnitten sind punktuelle Strukturverbesserungen und Entfesselungen als Trittsteinbiotop innerhalb des Gewässerverlaufes durchzuführen.</p> <p>Dazu zählen u. a. folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lutter, Reiherbach und Krullsbach in Isselhorst, - Schlangenbach, Dalke und Knisterbach innerhalb bzw. angrenzend an den Innenstadtbereich, 	<p>Durchgängigkeit.</p> <p>Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.</p> <p>Die aufgeführten Bereiche stellen nur Beispiele dar und können durch weitere Fließgewässerabschnitte ergänzt werden.</p> <p>Die aufgeführten Bereiche stellen nur Beispiele dar und können durch weitere Fließgewässerabschnitte ergänzt werden.</p> <p>Die aufgeführten Bereiche stellen nur Beispiele dar und können durch weitere Fließgewässerabschnitte ergänzt werden.</p> <p>Die Trittsteine sind im Bereich von Strahlwegen zu entwickeln, die sich aus dem</p>
--	---	---

	- Wiedey und Knisterbach in Spexard.	Umsetzungsfahrplan ergeben.
1.8	Entwicklungsziel 1.8: Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünlandkomplexen	
	<p>Das Entwicklungsziel 1.8 wird für die Entwicklungsräume 1.8.1 bis 1.8.10 dargestellt.</p> <p>Gebäude und Straßen, die innerhalb von Feuchtgrünlandkomplexen liegen, wurden aufgrund der Arrondierung mit in die Darstellung dieses Entwicklungsziels aufgenommen. Für diese Bereiche gilt das Entwicklungsziel aber nicht.</p> <p>Insbesondere gelten folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhalt und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung auf feuchten bis nassen Standorten, - Erhalt der Grünlandnutzung und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser, - Erhalt und Entwicklung von Offenlandlebensräumen als Teil eines großräumigen Entwicklungskorridors für Offenlandarten (Stärkung lokaler Biotopverbund), - Entwicklung von Blänken zur Verbesserung der Biotopstruktur für Watvögel, - Erhaltung und Verbesserung der offenen Landschaftsstruktur im Bereich von traditionellen Brutgebieten von Wat- und Wiesenvögeln, - Erhalt, Pflege und Entwicklung der Kopfweidenbestände für die lokale Steinkauzpopulation, - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern (Renaturierung technisch ausgebauter und verbauter Bachläufe) und Stillgewässern, die nicht dem Entwicklungsziel Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen zugeordnet sind, - Erhalt des hohen Grundwasserstandes, - Erhalt von Gras- und Sandwegen sowie angrenzender Saumstrukturen als Lebensraum des Rebhuhns und weiterer Feldvögel, 	<p>Das Entwicklungsziel 1.8 bedeutet, dass die Sicherung von schon gut ausgestatteten, landschaftsraumtypischen Nass- und Feuchtgrünlandflächen angestrebt wird. Für eine Erweiterung der Nass- und Feuchtgrünlandflächen werden angrenzende Grünlandflächen mit einbezogen, wenn sie eine gute Voraussetzung für eine entsprechende Entwicklung mitbringen, um den Entwicklungsraum weiter aufzuwerten.</p> <p>Des Weiteren sind angrenzende Restflächen, kleiner als 1 ha, aus Gründen der Arrondierung dem Entwicklungsziel zugeschlagen, auch wenn dieses auf den Flächen nicht realisierbar ist (z. B. kleines Feldgehölz im Entwicklungsraum 1.8.1).</p> <p>Das Entwicklungsziel ist für folgende Feuchtgrünlandkomplexe dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.8.1 Ebbesloh 1.8.2 Lichtebach 1.8.3 Käsebrook 1.8.4 Oberröhrmann 1.8.5 Osnabrücker Landstraße 1.8.6 Brook 1.8.7 Große Wiese 1.8.8 Hof Stüker 1.8.9 Spexard 1.8.10 Strangmühle <p>Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.</p>

	- Erhaltung naturnaher Kleingewässer, einschließlich des Erhalts typischer Verlandungsvegetation.	
1.9	Entwicklungsziel 1.9: Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerlebensräumen im Bereich des früheren Flugplatzes	
	<p>Für dieses Entwicklungsziel gelten folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerlebensräumen als Lebensstätten seltener, gefährdeter oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und Charakterarten der Magerlebensräume durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Schaffung neuer naturnaher Lebensstätten, - Erhalt von Offenlandlebensräumen als Teil eines großräumigen Entwicklungskorridors für Offenlandarten, - Optimierung bzw. in geeigneten Teilen Rückbau der versiegelten Flächen. 	<p>Das Entwicklungsziel ist dargestellt für den Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes.</p> <p>Dieser befindet sich auf einem ehemaligen Dünengelände am Nordrand der Emsaue. Aus Gründen der Flugsicherheit wurden die Bereiche bisher durch Pflegemahd offen gehalten und ausgemagert. Eine Düngung hat seit Jahrzehnten nicht stattgefunden.</p> <p>Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat sich ein großflächiges Mosaik aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften entwickelt. Neben Trockenrasen, Borstgras- und Straußgrasrasen sind großflächige Heidenelkenbestände vorhanden. Dieses Mosaik verschiedener düngempfindlicher Trocken- und Magerrasengesellschaften ist ein Schaufenster in die historische Zeit der ungedüngten Emsauenlandschaft mit hoher Biodiversität und fließenden Übergängen von den blütenreichen Mähwiesen zu den artenreichen Heidenelkenrasen, den Sandstraußgrasrasen bis zu den Silbergrasfluren mit entsprechenden Habitaten für daran angepasste Arten. Es ist in der Großflächigkeit und der typischen Ausprägung der Trockenrasenvegetation neben dem Truppenübungsplatz Senne einzigartig in NRW.</p> <p>Darüber hinaus beherbergt das Gebiet Brutvorkommen mehrerer Vogelarten des nährstoffarmen offenen Grünlandes, die landesweit aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen in ihren Beständen stark zurückgehen. Dazu gehören u. a. Großer Brachvogel, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn.</p> <p>Der Südgürtel enthält neben Bunkern, Lagerplätzen, Schießständen etc. auch Gehölzbestände, Mulden und kleine Fließgewässerabschnitte.</p> <p>Innerhalb des Entwicklungsraumes sind zahlreiche Gebäude (Munitionslager, Shelter) und versiegelte Flächen (Straßen, Plätze, Start-/Landebahn) vorhanden. Diese sind möglichst in das Entwicklungsziel zu integrieren. Durch einen Rückbau oder bspw. eine Übersandung von Teilflächen können weitere Magerlebensräume</p>

	<p>Die Erschließung des Gebiets durch Besucher ist zu lenken und zu fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Gehölze als Refugial- und Trittsteinbiotope, - Erhaltung von Alt- und Totholz, 	<p>entwickelt werden.</p> <p>Die Nutzung der versiegelten Flächen durch Photovoltaikanlagen ist eingeschränkt möglich, sofern die Offenlandbereiche für Arten wie Großer Brachvogel, Wiesenpieper, etc. nicht entwertet werden. Davon ausgenommen sind der westliche und zentrale Teil der Start- und Landebahn und die zugehörigen versiegelten Zuwegungen und Rollbahnen.</p> <p>Für das Gebiet sind Besucher-Lenkungskonzepte zu entwickeln, die eine Anbindung an das überörtliche Rad- und Wanderwegenetz beinhalten. Denkbar sind themenspezifische Wege (z.B. Heidenelken-Erlebnispfad, Emsauen-Erlebnispfad), um das Gebiet in Teilbereichen erlebbar zu machen. Allerdings muss zum Schutz der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten besonders der Kernbereich des Gebietes ruhiggestellt werden. Dies wäre über eine extensive, eingezäunte Beweidungszone zu realisieren.</p> <p>Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan darzustellen.</p>
1.10	Entwicklungsziel 1.10: Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Heideflächen, Magergrünland und Wald in Niehorst	
	<p>Gebäude und Straßen, die innerhalb dieses Entwicklungsziels liegen, wurden aufgrund der Arrondierung mit in die Darstellung aufgenommen. Für diese Bereiche gilt das Entwicklungsziel aber nicht.</p> <p>Für dieses Entwicklungsziel gelten folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heidegesellschaften als Lebensräume für gefährdete Arten und Charakterarten der Offenland-Magerlebensräume, - Erhalt und Entwicklung von Sandwegen und Saumbiotopen als Verbindungselemente zwischen hochwertigen Magerbiotopen, - Entwicklung und Umsetzung eines Wald-Weide-Konzepts für die enge Verzahnung der Wald und Offenland-Magerstandorte, 	<p>Das Entwicklungsziel ist dargestellt für den kompakten Kulturlandschaftskomplex aus Wald und Grünlandflächen im Bereich der sogenannten ‚Niehorster Heide‘.</p> <p>Es handelt sich um einen von Gehölzen (Waldflächen und Baumreihen) umschlossenen Offenlandkomplex, mit Biotoptypen der trockenen und feuchten Magerstandorte, wie Calluna- bzw. Sandheide und Silikattrockenrasen.</p> <p>Westlich verläuft ein unbefestigter alter Triftweg mit markanten Baumhecken. Als Wälder sind unter anderem naturraumtypische und schichtenreiche Birken- und Kiefern-mischwälder vorhanden.</p> <p>Insbesondere die feuchten und trockenen Magerstandorte bilden Lebensräume für zahlreiche landesweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Charakterarten der Magerlebensräume.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz und Anreicherung der Wälder mit Altholzinseln, - Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, - mittel- bis langfristige Erhöhung des Laubwaldanteils mit Baumarten des Eichen-Buchen- und Eichen-Birkenwaldes, - Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldränder, <p>In Bereichen von ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen (laut FNP) soll von Strukturanreicherungen oder Habitatoptimierungen abgesehen werden.</p> <p>Im Rahmen der Besucherlenkung kann es erforderlich sein, Wege und Pfade zu sperren, zu verlegen oder zu kennzeichnen.</p>	
1.11	Entwicklungsziel 1.11: Erhalt und Entwicklung von zusammenhängenden Waldflächen	
	<p>Das Entwicklungsziel 1.11 wird für die Entwicklungsräume 1.11.1 bis 1.11.6 dargestellt.</p> <p>Gebäude und Straßen, die innerhalb von zusammenhängenden Waldflächen liegen, wurden aufgrund der Arrondierung mit in die Darstellung dieses Entwicklungsziels aufgenommen. Für diese Bereiche gilt das Entwicklungsziel aber nicht.</p> <p>Insbesondere gelten folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, - Erhaltung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erhobenen schutzwürdigen Biotope, - Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz und Anreicherung der Wälder mit Altholzinseln sowie Erhalt von Höhlenbäumen, - Erhöhung des Laubwaldanteils mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in Bereichen, in denen Nadelgehölze dominieren, - Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, - Erhalt und Entwicklung einer Verzahnung der Waldflächen mit angrenzenden Agrarbereichen, - Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldmäntel, - Erhalt von unbefestigten Wegen, 	<p>Diese Entwicklungsräume umfassen kleinere, vernetzte Waldflächen, die zusammen eine Mindestgröße von 20 ha ergeben, da größere, zusammenhängende Waldflächen in Gütersloh nicht vorhanden sind. Dabei wurden komplett von Waldstrukturen umschlossene Acker- oder Grünlandflächen teilweise mit in die Kulisse einbezogen, die möglicherweise wichtige Elemente beim Neuaufbau von Waldmänteln oder aber als Saumbiotope darstellen können.</p> <p>Die z. T. großflächige Nadelholzbestockung mit Fichte und Kiefer (als Hauptbaumart) erfordert langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteils mit Baumarten des Eichen-Birken- und Buchen-Eichenwaldes im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist für folgende Gehölzkomplexe dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.11.1 Weißes Land 1.11.2 Meyer to Krax 1.11.3 Schulte auf'm Erley 1.11.4 östlich Friedrichsdorf 1.11.5 Kattenstroth westlich Wapel 1.11.6 Meyer Spexard/Determeier

	<p>- in grundwasserbeeinflussten Bereichen sind Bruch- und Auwaldbereiche zu entwickeln und zu fördern.</p> <p>Die Realisierung der Ortsumgehung Friedrichsdorf darf durch das Entwicklungsziel nicht behindert werden.</p>	
--	---	--

Schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	
	<p>Entsprechend den § 22, § 23, § 26, § 28 und § 29 BNatSchG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verboten festgesetzt. Darüber hinaus werden dafür erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, - Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, - alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen, - nach Ablauf von vertraglichen Regelungen des Kulturlandschaftsprogrammes die Fortsetzung der bei Vertragsabschluss rechtmäßig ausgeübten Bodennutzung. <p>Unberührt von den Verboten unter 2.1.0.3 und unter 2.1.5.1 bleiben im Naturschutzgebiet 2.1.5 Flugplatz Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emissionen aller Art, die vom Gewerbe- oder Industriegebiet ausgehen, in einem Abstand von 50 m von der Grenze des Naturschutzgebietes, soweit sie keine erheblichen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten oder auf gesetzlich geschützte Biotope haben bzw. unvermeidbar sind. - Kompensationsmaßnahmen auf bisher versiegelten Flächen 	<p>Die Anpassung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 23, § 26, § 28 und § 29 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, - Landschaftsschutzgebiete, - Naturdenkmale, - Geschützte Landschaftsbestandteile. <p>Von allen Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.</p> <p>Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB in der z. Z. geltenden Fassung bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, - Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, - Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, - Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder - Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. <p>Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet von § 11 (1) Landesforstgesetz gemäß § 23 Abs. 4 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde. Für Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, kann das Land eine abweichende Regelung treffen.</p>

	<p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sowie gegen die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind gemäß § 77 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 LNatSchG NRW Ordnungswidrig- keiten und können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	
--	---	--

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete	
2.1.0	Entsprechend § 44 des LNatSchG NRW werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.	<p>In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet festzusetzen.</p> <p>Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.</p> <p>Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.</p>
2.1.0.1	<p>Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.</p>	Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im Naturschutzgebiet, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.1.0.2	Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.	
2.1.0.3	<p><u>Verbote</u> Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6:</p>	
	<p>In den unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 LNatSchG NRW alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Insbesondere ist es verboten:</p>	Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilen.
2.1.0.3.1	<p>bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, 	<p>Als bauliche Anlage gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sportanlagen und Spielplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Zäune und andere Einfriedigungen.

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt, - die Anlage von Holzurückplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Errichten von offenen Weideunterständen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Bis 1,20 m hohe Weidezäune an Dauergrünland gelten dauerhaft als erforderlich.</p> <p>Forstkultur- und Weidezäune über 1,20 m Höhe sind entsprechend den Anforderungen an die Nutzung zu dimensionieren. Sie sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Weide- und Mähweidenutzung ist auf hoffernen und meist extensiv genutzten Grünlandflächen landwirtschaftlicher Betriebe ein Witterungsschutz für das Weidevieh erforderlich. Ställe, die eine ganzjährige Weidenutzung ermöglichen, sind nicht möglich.</p>
2.1.0.3.2	<p>vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbessern vorhandener Wegebefläge, - die Befestigung einer Hofzufahrt; 	
2.1.0.3.3	<p>Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;</p>	
2.1.0.3.4	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; 	<p>Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>
2.1.0.3.5	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; - die Verlegung von Ver- und 	<p>Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen.</p> <p>Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entsorgungsleitungen, einschließlich Telekommunikationsleitungen, innerhalb von Fahrbahnen und Banketten von befestigten Straßen und Wegen sowie im Randbereich von Hofzufahrten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</p>	
<p>2.1.0.3.6</p>	<p>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden. Grabenaushub kann außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Flächen angrenzend flächig verteilt werden. Auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist die flächige Verteilung nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den Hofstellen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; 	<p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.</p>
<p>2.1.0.3.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, - Gülle, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage oder Gärfutter auszubringen, - Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen; <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden; - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist; 	<p>Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages im vorherigen Umfang gedüngt werden.</p>
<p>2.1.0.3.8</p>	<p>chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer, - die punktuelle Behandlung von Stumpfblättrigem und Krausem Ampfer, Brennnessel, Jakobs-Kreuzkraut und Ackerkratzdistel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude), im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.</p> <p>Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (<u>Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzanwendungsverordnung</u>) zulässig ist, als hergestellt. Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder punktuell behandelt werden.</p>
<p>2.1.0.3.9</p>	<p>Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung, - die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im 	

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,	
2.1.0.3.10	die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten;	
2.1.0.3.11	<p>Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umgestaltung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL; 	
2.1.0.3.12	<p>Gewässer fischereilich zu nutzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, - die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer; 	<p>Bei der Erneuerung wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse werden für stehende Gewässer ab 0,25 ha Befreiungen für eine extensive fischereiliche Nutzung in Aussicht gestellt, sofern der Schutzzweck für die jeweiligen Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Durch Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Ziele für das Naturschutzgebiet nicht gefährdet werden.</p> <p>Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.</p>
2.1.0.3.13	Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;	
2.1.0.3.14	<p>Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial hergerichtet sind.</p> <p>Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens sowie Bergens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild, - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung; 	
2.1.0.3.15	<p>Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; - das Befahren von Dalke und Ems gemäß dem abgestimmten Rahmenkonzept Kanu OWL mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p>
2.1.0.3.16	<p>Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen, - Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender 	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude); 	<p>Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.</p>
2.1.0.3.17	<p>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. nur unter Berücksichtigung der Gelege streng geschützter oder stark gefährdeter bodenbrütender Vogelarten, - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, - eine Regulation der Populationen invasiver Arten und verwilderter Haustiere im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.</p> <p>In der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, die den Bruterfolg von Großem Brachvogel und Kiebitz oder anderen streng geschützten oder stark gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gefährden, unzulässig.</p> <p>Zu den invasiven Arten gehören u. a. Nutria, Bisamratte, Marderhund, Waschbär etc. Verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen, können erhebliche negative Auswirkungen auf die Bestände wildlebender Arten haben.</p>
2.1.0.3.18	<p>Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - neue Formen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Ackerflächen, z. B. der Anbau der Durchwachsenen Silphie, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in den einzelnen Schutzgebieten.</p>
2.1.0.3.19	zu lagern oder Feuer zu machen;	
2.1.0.3.20	Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen	

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen sowie Baumschulen anzulegen;</p>	
2.1.0.3.21	<p>Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildäsungsflächen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere LWK-Kulturart 910; 	<p>Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.</p>
2.1.0.3.22	<p>gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;</p>	<p>Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege.</p>
2.1.0.3.23	<p>Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;</p>	<p>Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (MURL 1994) zu fördern.</p> <p>Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.</p>
2.1.0.3.24	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.1.0.3.25	<p>Totholz zu beseitigen; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung, - Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, - die Entnahme von Totholz aus nach PEFC oder FSC zertifizierten Beständen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Lebensraum von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.</p> <p>Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.</p> <p>Der Totholzanteil, der nach den Zertifizierungsbedingungen im Bestand verbleiben muss, genügt i. d. R. den Zielen des Naturschutzes. Im Einzelfall erforderliche größere Totholzanteile sind zu entschädigen.</p>
2.1.0.3.26	<p>Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p>	<p>Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.0.3.27	die Mahd von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie die sonstige maschinelle Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 15.03. bis 31.07.;	Die Mahd zur Nachtzeit bedingt besonders hohe Tierverluste. Auch die anderen maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Nacht gerade in den Brut- und Setzzeiten zu erheblichen Verlusten. Ab Spätsommer sind insbesondere das Pressen und Wickeln von Silageballen zum Abschluss von laufenden Bewirtschaftungsgängen vertretbar.
2.1.0.3.28	mit Fluggeräten zu starten oder zu landen; unberührt von diesem Verbot bleibt - Erkundungsflüge, die der Landwirtschaft oder dem Natur- und Artenschutz dienen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.	
2.1.0.3.a	<p>Anzeigepflichten: Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes gemäß § 23 LNatSchG NRW i. V. m. § 23 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die Nutzung von Grünland auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen mit mehr als 2 Schnitten im Jahr, - die Nutzung von sonstigem Grünland mit mehr als 3 Schnitten im Jahr, - die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland über die durch die Unberührtheitsklauseln zu 2.1.0.3.8 zulässigen Maßnahmen hinaus, - Pflegeumbrüche und Nachsaaten; 	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen.</p> <p>Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Unter Pflegeumbruch ist anders als bei der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart der Umbruch mit anschließender Wiedereinsaat zu verstehen. Auch dadurch wird die vorhandene, besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert, und es können sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln.</p> <p>Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Sind Verschlechterungen zu erwarten, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>

Naturschutz- gebiete	<i>Textliche Festsetzungen</i>	<i>Erläuterungen</i>
2.1.0.4.	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	

2.1.1	Naturschutzgebiet Große Wiese				
	Gemeinde:	Gütersloh		Verl	Verl
	Gemarkung:	Avenwedde	Spexard	Verl	Sende
	Flur:	3,4,5 jeweils teilweise	1 teilweise	5,6,7 jeweils tlw.	1
	Größe:	250,55 ha			
	<p>Schutzgegenstand: Das Naturschutzgebiet „Große Wiese“ ist durch einen offenen, von zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogenen Feuchtgrünlandkomplex charakterisiert. Dieser erinnert aufgrund des Mosaiks aus vielfältigen Gehölzstrukturen an die historische, kleinbäuerliche Kulturlandschaft. Trotz der Entwässerungsmaßnahmen hat sich der naturgemäß geringe Grundwasserflurabstand bereichsweise nicht wesentlich verändert, wie die weite Verbreitung von Feucht- und Nassgrünländern zeigt. Meist handelt es sich um Feuchtweiden, darüber hinaus sind zerstreut Flutrasen und Feuchtwiesen ausgeprägt.</p> <p>Die große faunistische Bedeutung des Naturschutzgebietes wird u. a. am Vorkommen gefährdeter hygrophiler Heuschrecken-Arten (u. a. Wiesen-Grashüpfer, Sumpf-Grashüpfer, Sumpfschrecke) sowie am Vorkommen von Limikolen (Großer Brachvogel, Kiebitz) deutlich. An den Grabenrändern, wo die Bewirtschaftung weniger intensiv und der Boden stärker durchnässt ist, wachsen seltene Pflanzenarten der Roten Liste. Von großer floristischer und faunistischer Bedeutung sind auch die zahlreichen, naturnahen Blänken, die in den letzten Jahren im Osten des Gebietes angelegt wurden. Viele artenreiche Feuchtgrünlandflächen haben sich aufgrund der intensiven Bewirtschaftung zu artenarmen Grünlandflächen entwickelt.</p>			<p>Das Naturschutzgebiet ist bereits seit 1999 durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Arrondierungen und Erweiterungen auf Gütersloher und Verler Stadtgebiet werden durch den Landschaftsplan vorgenommen.</p>	
	<p>Schutzzweck: Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung erforderlich zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, offenen, landschaftsraumtypischen und kulturhistorisch bedeutsamen Feuchtgrünlandkomplexes und seiner Lebensgemeinschaften mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung eines zusammenhängenden, offenen Grünlandkomplexes als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel sowie Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter und Libellen. Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz und Erhalt bzw. zur Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen Abschnittes der Dalke mit ihren autotypischen Lebensgemeinschaften.</p>				
2.1.1.1	<p>Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Natur-</p>				

	schutzgebiet „Große Wiese“ insbesondere verboten:	
2.1.1.1.1	<p>mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Nachweis eines genehmigungsfähigen Alternativstandorts - nach Ablauf eines von der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmenden 10-wöchigen Zeitfensters im Zeitraum vom 15. Februar bis 15. Juni eines jeden Jahres - der Modellflugbetrieb mit den vor Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden Einschränkungen; 	<p>Die Nutzung ist mit den Naturschutzzielen grundsätzlich nicht vereinbar. Der vor dem Verwaltungsgericht Minden geschlossene Vergleich, der einen stark eingeschränkten Modellflugbetrieb bis zum Nachweis eines Alternativstandorts zulässt, wird nicht in Frage gestellt.</p> <p>Das Unberührtheitsverbot gilt ausschließlich für den Modellflugplatz, auf dem Grundstück: Gemarkung Avenwedde, Flur 3, Flurstück 458.</p>
2.1.1.2	<p>Zur Erreichung desSchutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	<p>Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung des feuchten und offenen Grünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.</p>

2.1.2	Naturschutzgebiet Am Lichtebach			
	Gemeinde:	Gütersloh		
	Gemarkung:	Niehorst	Ebbesloh	Hollen
	Flur:	3, 4 jeweils teilweise	4 teilweise	1, 2 jeweils teilweise
	Größe:	113,38 ha		
	<p>Schutzgegenstand: Das Naturschutzgebiet „Am Lichtebach“ ist ein großes, zusammenhängendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Bereich der Lichtebachau. Sandige, oft anmoorige Bachablagerungen bestimmen den geologischen Untergrund im Gebiet, hohe Grundwasserstände kennzeichnen die feuchten und sogar nassen Grünlandflächen.</p> <p>Pflanzenarten wie Wasser-Greiskraut und Fadenbinse finden optimale Bedingungen. Herausragende Pflanzenvorkommen (u. a. Sonnentau) sind vielfach an den Entwässerungsgräben konzentriert. Die gleichfalls große faunistische Bedeutung der Feucht- und Nasswiesen am Lichtebach wird u. a. am Vorkommen gefährdeter hygrophiler Heuschrecken-Arten (u. a. Sumpf-Grashüpfer, Sumpfschrecke) sowie am Brutvorkommen des Großen Brachvogels deutlich. Die Teichanlagen sind für Amphibien und Libellen von großer Bedeutung. Sie haben sich naturnah entwickelt und zeigen neben einer Unterwasser-Vegetation auch flache Uferzonen mit breiten Schilfröhrichten.</p>			<p>Das Naturschutzgebiet ist bereits seit 1989 durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Arrondierungen und Erweiterungen werden durch den Landschaftsplan vorgenommen.</p>
	<p>Schutzzweck: Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Lichtebach“ zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden, offenen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches erforderlich. Der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen) sowie für Amphibien, Libellen und Heuschrecken. Teilflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen als Zeugnis der historischen bäuerlichen Kulturlandschaft mit traditioneller Grünlandbewirtschaftung erforderlich, ferner insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes auf basenarmen Sandböden sowie aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Feuchtwiesengebietes erforderlich.</p>			

2.1.2.1	<p>Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 bestehen im Naturschutzgebiet „Am Lichtebach“ keine besonderen Verbote.</p>	
2.1.2.2	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	<p>Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung des feuchten und offenen Grünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.</p>

2.1.3	Naturschutzgebiet Spexard		
	Gemeinde:	Gütersloh	
	Gemarkung:	Spexard	
	Flur:	11 teilweise	
	Größe:	11,21 ha	
	<p>Schutzgegenstand: Das Naturschutzgebiet Spexard prägen Grünland und Acker als Offenlandbiotope sowie ein feuchter Eichen-Birkenwald, der eine Feuchtgrünlandfläche umgibt. Der Feuchtgrünlandanteil ist durch Entwässerung und / oder Intensivnutzung rückläufig. Der feuchte, strukturreiche Eichen-Birkenwald ist dagegen naturnah ausgebildet und entspricht weitgehend der potenziellen natürlichen Vegetation.</p>		<p>Das Naturschutzgebiet ist bereits seit 1988 durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p>
	<p>Schutzzweck: Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Spexard“ erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines feuchten Grünlandbereiches und eines Eichen-Birkenwaldes mit Heidefragmenten als Refugiallebensraum und Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie zur Wiederherstellung feuchter Grünlandgesellschaften auf ackerbaulich genutzten Flächen. Teilflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes auf feuchten Talsandböden sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.</p>		
2.1.3.1	<p>Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 bestehen im Naturschutzgebiet „Spexard“ keine besonderen Verbote.</p>		
2.1.3.2	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>		<p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.</p>

2.1.4		Naturschutzgebiet Niehorster Heide	
	Gemeinde:	Gütersloh	
	Gemarkung:	Ebbesloh	Niehorst
	Flur:	1 teilweise	1,2 jeweils teilweise
	Größe:	98,48 ha	
	<p>Schutzgegenstand: Das Gebiet setzt sich aus einem großflächigen Kulturlandschaftskomplex aus Wald und mageren Offenlandbiotopen zusammen. Die Gehölzbestände sind naturraumtypische und schichtenreiche Birken- und Kiefern-mischwälder mit stetiger Beimengung von Vegetationselementen des trockenen Birken-Eichenwaldes. Die Offenlandbereiche setzen sich aus einem Mosaik aus Heide- und Sandmagerrasen sowie magerem Grünland zusammen. Eine Besonderheit und wichtigen Lebensraum stellen die mageren Sandwege mit ihrer speziellen Flora und Fauna dar.</p> <p>Auf dem ehemaligen NATO-Tanklager-Gelände haben sich trockene Calluna-Heideflächen sowie Sandmagerrasen und örtlich Borstgrasrasen entwickelt. Kleinflächig bildeten sich auf weiteren Flächen durch Pflegemaßnahmen verschieden alte Heidestadien, Silbergrasfluren und Kleinschmielen-(Pionier)rasen aus. Das Gebiet weist eine sehr hohe Zahl bemerkenswerter Tierarten nährstoffarmer Offenlandbiotope auf, darunter Heidelerche und Baumpieper, magerrasentypische Heuschreckenarten sowie die Feldgrille mit einem sehr hohen Individuenbestand.</p>		
	<p>Schutzzweck: Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften der nährstoffarmen, trockenen Offenlandbiotope sowie nährstoffarmer Säume an Wäldern, Wegen und Grünland. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung einer mit Grünland, Feldgehölzen, Hecken reich ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Flächen.</p>		
2.1.4.1	<p>Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet „Niehorster Heide“ insbesondere verboten:</p>		
2.1.4.1.1	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 		
2.1.4.1.2	<p>Heideflächen, Trockenrasen, Brachland und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart</p>		

	umzuwandeln;	
2.1.4.1.3	vorhandene Waldmäntel aus Laubgehölzen zu beseitigen oder zurückzuschneiden;	
2.1.4.1.4	<p>Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzung des Hundeübungsplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Niehorst, Flur 2, Flurstück 89; - der weitere Betrieb der Bogensportanlage auf dem Grundstück Gemarkung Niehorst Flur 2 Flurstück 86 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde 	<p>Für den Hundeübungsplatz wird der Bestand ohne Erweiterungsoption dauerhaft geduldet. Nach Auslaufen der Nutzung sind nur land- und forstwirtschaftliche Folgenutzungen möglich.</p>
2.1.4.1.a	<p>Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß § 23 LNatSchG NRW i.V.m. § 23 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art und Kalk 	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplans für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen.</p> <p>Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.</p> <p>Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, wird eine Düngung oder Kalkung zugelassen. Sind Verschlechterungen zu erwarten, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>
2.1.4.2	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	

2.1.5	Naturschutzgebiet Flugplatz Gütersloh			
	Gemeinde:	Gütersloh	Herzebrock	
	Gemarkung:	Gütersloh	Herzebrock-Clarholz	
	Flur:	62 teilweise	4,5 jeweils teilweise	
	Größe:	227,28 ha		
	<p>Schutzgegenstand: Der Militärflugplatz Gütersloh befindet sich auf einem ehemaligen Dünengelände am Nordrand der Emsaue. Die Dünenerhebungen sind mit dem Militärflugplatzbau 1935 eingeebnet worden. Auf dem Flugfeld und den umliegenden Flächen hat sich aufgrund der ausschließlich militärischen Nutzung und der daran angepassten Pflege unter Verzicht jeglicher Düngung ein großflächiges Mosaik aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften entwickelt. Am Südwestrand reicht die Start-/Landebahn bis in die Emsaue hinein. Die begradigte Ems verläuft angrenzend an das Flugplatzgelände in einem Regelprofil innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Hier bieten sich gute Voraussetzungen für eine naturnahe Emsauenentwicklung. Westlich der Ems schließen sich Bruchwald im Naturschutzgebiet Mersch und Sandmagerasen am kleinen Mühlenfeld sowie weitere Ackerflächen in der Emsaue an.</p> <p>Auf dem Flugplatz handelt es sich um äußerst artenreiche Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 mit 40 ha), bei denen die Obergräser kaum noch vorhanden sind und die niedrigwüchsigen Arten, u.a. Arznei-Thymian und Arten der Sandtrockenrasen, überwiegen. Diese leiten über zu den artenreichen Ausbildungen der Heidenelken-Trockenrasen (Diantho-Armerietum), die auf dem Flugplatzgelände großflächig ausgebildet sind und durch den farbenprächtigen Blühaspekt mit Heidenelke, Bergsandglöckchen und Glockenblume sehr auffällig sind.</p> <p>Diese artenreichere Heidenelkengesellschaft wird begleitet von artenärmeren, jedoch auch gesetzlich geschützten Straußgrasrasen mit Rotem Straußgras und Sand-Straußgras, die überleiten zu den ebenfalls gesetzlich geschützten Silbergrasfluren, die die Pioniergesellschaften auf offenen Sandböden darstellen. In den Silbergrasfluren sind u.a. der vom Aussterben bedrohte Feld-Beifuß (<i>Artemisia campestris</i>) und der stark gefährdete Ausdauernde Knäuel (<i>Scleranthus perennis</i>) zu finden. Eine Besonderheit sind die im Südwesten des Flugplatzes vorhandenen Borstgrasrasen (gesetzlich geschützt und prioritärer FFH-Lebensraumtyp 6230 mit 2,6 ha), die für den Naturraum vergleichsweise artenreich ausgebildet sind (u.a. Vorkommen der gefährdeten Arten <i>Juncus squarrosus</i>, <i>Ophioglossum vulgatum</i>, <i>Carex panicea</i> und <i>Briza media</i>).</p> <p>Insgesamt wurden bisher 44 Pflanzenarten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste NRW auf dem Flugplatz gefunden, davon stehen 11 auf der Vorwarnliste, 21 sind in NRW gefährdet (RL 3), 5 sind in NRW stark gefährdet (RL 2) und 1 Art ist in</p>			

	<p>NRW vom Aussterben bedroht (RL 1). Bei Kartierungen der Avifauna wurden im Jahr 2013 71 Vogelarten nachgewiesen, davon stehen 28 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, wobei 4 Arten vom Aussterben bedroht und 4 Arten stark gefährdet sind. Bemerkenswert sind insbesondere die Brutvorkommen von Rohrweihe, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche. Ein besonderes wertgebendes Merkmal für die nachgewiesenen Vogelarten stellt neben den Boden- und Vegetationsverhältnissen die überwiegend ungestörte und unzerschnittene Weiträumigkeit des Offenlandes dar.</p>	
	<p>Schutzzweck: Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des einzigartigen Mosaiks verschiedenster düngempfindlicher Trocken- und Magerrasengesellschaften. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich zur Erhaltung und Förderung der Heidenelkengesellschaft als ein prägendes Element der historischen Emsauenlandschaft, insbesondere der sandigen Flussterrassen, sowie zur Erhaltung und Förderung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna. Die Festsetzung erfolgt auch zur Wiederherstellung und eigendynamischen Entwicklung naturnaher Emsabschnitte mit ihren auentypischen Lebensgemeinschaften.</p> <p>Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510); Borstgrasrasen (6230);</p>	
2.1.5.1	<p>Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet „Flugplatz Gütersloh“ insbesondere verboten:</p>	
2.1.5.1.1	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.1.5.1.2	<p>Heideflächen, Trockenrasen, Brachland und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder landwirtschaftlich konventionell zu nutzen;</p>	
2.1.5.1.3	<p>die Start- und Landebahn für Photovoltaikanlagen zu nutzen;</p>	
2.1.5.1.a	<p>Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß § 23 LNatSchG NRW i.V.m. § 23 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von Düngemitteln 	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplans für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten</p>

	jeglicher Art und Kalk	ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, wird eine Düngung oder Kalkung zugelassen. Sind Verschlechterungen zu erwarten, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
2.1.5.2	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	<p>Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung der düngempfindlichen Trocken- und Magerrasengesellschaften als Lebensraum für Offenlandarten einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften.</p> <p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.</p>

2.1.6	Naturschutzgebiet Käsebrook		
	Gemeinde:	Gütersloh	
	Gemarkung:	Isselhorst	
	Flur:	3,5 jeweils teilweise	
	Größe:	18,79 ha	
	<p><u>Schutzgegenstand:</u> Das Naturschutzgebiet „Käsebrook“ wird durch einen offenen, bereichsweise feuchten bis nassen Grünland-Komplex auf überwiegend anmoorigen Auensanden charakterisiert.</p> <p>Das Feuchtgrünland ist überwiegend mäßig artenreich ausgebildet. Hervorzuheben sind Vorkommen der landesweit stark gefährdeten Faden-Binse im mittleren Gebietsteil. Lokal sehr nasse Bereiche werden von Sumpfdotterblumenwiesen oder Flutrasen eingenommen. Bereichsweise kommen auch frische bis feuchte, mäßig artenreiche Glatthaferwiesen vor, die im Norden einige Magerkeitszeiger aufweisen, darunter den landesweit gefährdeten Teufelsabbiss.</p>		
	<p><u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, zunehmend extensiv genutzten Grünland-Komplexes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.</p>		
2.1.6.1	<p><u>Verbote</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 bestehen im Naturschutzgebiet „Käsebrook“ keine besonderen Verbote.</p>		
2.1.6.2	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p> <p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.</p>		

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	Landschaftsschutzgebiete	
2.2.0	Entsprechend den §§ 22 und 26 des BNatSchG werden die unter den Kennziffern 2.2.1 bis 2.2.2 näher bezeichneten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	<p>Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. <p>Die Festsetzungen im Landschaftsschutzgebiet und die Entwicklungsziele stehen einer bauleitplanerischen und baulichen Entwicklung von Siedlungsflächen (ASB) im Regionalplan und den von der Stadt Gütersloh beschriebenen Potenzial- und Suchräumen, außer in den Bereichen Friedrichsdorf-Nord und Stadtring Sundern-Nordwest, grundsätzlich nicht entgegen. Davon unberührt bleibt die Sicherung schutzwürdiger Strukturen. Die Flächen sind nachrichtlich in der Karte der Entwicklungsziele dargestellt.</p> <p>Sofern im Zuge des Aufstellungsverfahrens, in Änderungs- und Ergänzungsverfahren zum Regionalplan einzelne dieser Entwicklungsflächen aufgegeben werden, gelten die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes ohne die genannten Einschränkungen fort.</p>
2.2.0.1	<p>Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie, außer bei angrenzenden Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen und flächenhaften Naturdenkmalen. In diesen Fällen gehört die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche zum Landschaftsschutzgebiet.</p>	Alle Grenzen des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im LSG 2.2.2, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.2.0.2	<p>Der Charakter, der Schutzzweck sowie ein gebietsbezogener Verbotskatalog sind für jedes Landschaftsschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.</p> <p>Arrondierte landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren Hofstellen einschließlich neuer Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind typische Bestandteile der Kulturlandschaft. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar. Die Entwicklung dieser Betriebe steht dem Schutzzweck grundsätzlich nicht entgegen.</p>	

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.0.3	<p>Verbote Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.</p> <p>Insbesondere ist es verboten:</p>	<p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.</p>
2.2.0.3.1	<p>bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sportanlagen und Spielplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zäune und andere Einfriedigungen. <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG ist in allen Genehmigungsverfahren Einfluss auf Baugestaltung und Farbgebung zu nehmen. Ziel sind landschaftsbezogene Bauformen und ortsübliche Farbgebung. Alternative Energiegewinnung, z. B. durch Sonnenkollektoren, soll möglich bleiben.</p> <p>Gewerbliche Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet sind in der Regel negativ zu beurteilen. Große Stallanlagen ohne ausreichende zugeordnete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Erweiterungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude und die Nutzung von Freiflächen für gewerbliche Zwecke sind auszuschließen.</p> <p>Im engen räumlich funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe können zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - untergeordnete landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe, wie landwirtschaftliche Lohnunternehmen - untergeordnete gewerbliche Stallanlagen, sofern die Flächendefizite zu den Anforderungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 201 BauGB nicht mehr als 25%, max. 10 ha betragen. - untergeordnete Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien von Biomasse aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 201 BauGB und Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb des Erwerbsgartenbaus dienen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: - Das Vorhaben nimmt nur einen untergeordneten Teil des Gebäudebestandes der Hofstelle ein 	<p>Den baulichen Anlagen, die unberührt von diesem Verbot bleiben, steht der öffentliche Belang des Landschaftsschutzes nicht entgegen</p> <p>Als untergeordnet ist i. d. R. eine Erweiterung von bis zu 30% des gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 201 BauGB (Stand 2019) und § 35 Abs. 1 Ziffer 2 privilegierten Gebäudebestandes in 5 Jahren anzusehen.</p>

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben wird im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem vorhandenen Bestand ausgeführt - Das Vorhaben fügt sich in Dimensionierung, Gestaltung und Farbgebung in die Landschaft ein - Das Vorhaben ist bzw. wird durch Eingrünung in die Landschaft eingebunden - Betriebsleiterwohnungen und Altenteiler sofern eine Hofnachfolge ansteht und ein Mangel an betriebsgebundenen Wohnungen besteht. - Nutzungsänderungen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe ohne bauliche Erweiterungen, - Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes und dadurch entstehende zusätzliche Flächenbedarfe durch Um-, An- und Ausbauten, ohne Vergrößerung der Tierbestände, aus Tierschutz-erwägungen; 	<p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist dennoch eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Derartige Nutzungsänderungen können z. B. Hofläden, Hofcafes o. ä. sein, sofern die nichtlandwirtschaftliche Nutzung sich weiter dem landwirtschaftlichen Betrieb unterordnet.</p> <p>Insbesondere gewerbliche Nutzungen im produzierenden Bereich lassen nicht gewollte Erweiterungen erwarten. Ferner ist damit i. d. R. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, welches das Maß bei landwirtschaftlicher Nutzung deutlich überschreitet.</p> <p>Nutzungsänderungen sollen im Rahmen der bestehenden Gebäudesubstanz erfolgen. Sie dürfen weder bauliche Erweiterungen noch dauernde Nutzungen der Freiflächen erfordern oder vorbereiten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - bauliche Änderungen innerhalb von landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Nutzungsänderung, - die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Errichtung von Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, insbesondere Spanndrähte und leichte Knotengeflechte, bei Pferden auch Bänder sowie Bretter und Holzstangen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt, 	<p>Bis 1,20 m hohe Weidezäune an Dauergrünland gelten dauerhaft als erforderlich.</p> <p>Forstkultur- und Weidezäune über 1,20 m Höhe sind entsprechend den Anforderungen an die Nutzung zu dimensionieren. Sie sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt</p>

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Einfriedigungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Errichtung von Windenergieanlagen in den im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlage; 	<p>werden.</p> <p>Das Einvernehmen gilt für eine bis 1,20 m hohe Einzäunung des Hausgartens (max. 1.000 m²) als erteilt.</p>
2.2.0.3.2	<p>Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen auf genehmigten Zelt- und Campingplätzen, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen, auf Hausgrundstücken und Hofstellen zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher, fischereilicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen im Rahmen zulässiger Forst-, Bau- und Unterhaltungsarbeiten, - das Zelten für den Eigenbedarf auf Hausgrundstücken und Hofstellen, - das Errichten von Werbeschildern zur Direktvermarktung unmittelbar an der Hofstelle, - das zeitweise Aufstellen von Wohnwagen und Wohncontainern unmittelbar an der Hofstelle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.2.0.3.3	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - Gewerbebezeichnungen an Betriebsstätten, - das zeitweilige Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Produkte durch Betriebe der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft hinweisen, 	

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - das Anbringen von Hinweisschildern bis 1 m², die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte aus Direktvermarktungsbetrieben hinweisen, - das Errichten von Warenautomaten zur Direktvermarktung unmittelbar an der Hofstelle; 	<p>Für größere, der Landschaft angepasste Hinweisschilder, die auf eine Direktvermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, werden Befreiungen in Aussicht gestellt. Auf die Bestimmungen des Straßenrechtes wird hingewiesen.</p>
2.2.0.3.4	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen; die dauerhafte Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Verlegung von Leitungen innerhalb von Hof- oder Gebäudeflächen, - die Verlegung und Änderung von Leitungen innerhalb der Fahrbahn oder der Bankette von befestigten Straßen und Wegen, sofern Gehölzbestände nicht betroffen sind, - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen im Randbereich befestigter Straßen und Wege sowie von Hofzufahrten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, - die Erneuerung und Neuanlage von Dränagen außerhalb von Feuchtgrünlandstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; 	<p>Darüber hinaus werden für notwendige Netzergänzungen Befreiungen in Aussicht gestellt, sofern die Vorhaben nicht unvertretbar oder vermeidbar in den Naturhaushalt eingreifen.</p> <p>Das Einvernehmen kann für Ackerflächen regelmäßig hergestellt werden, sofern wegebegleitende Gehölzbestände geschont werden. Darüber hinaus, wenn die Belange von Natur- und Landschaft möglichst geschont werden.</p> <p>Die Verlegung von Dränagen kann im Einzelfall einen Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW darstellen, z. B. im Feuchtgrünland. Als Grundlage für die Einstufung der Grünlandfläche dient die Vegetationskarte des Grünlandes des LANUV NRW.</p> <p>Feuchtgrünlandstandorte sind alle Flächen, die aufgrund der jeweiligen Grünlandkartierung der Feuchtstufe 6 oder feuchter zugeordnet sind.</p>
2.2.0.3.5	<p>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen oder benötigt werden, an Uferändern, Grabenaushub kann flächig angrenzend eingearbeitet werden, 	<p>Sehr und besonders schutzwürdige Böden, insbesondere Niedermoor- und Plaggeneschböden sind zu erhalten. Die Einstufung erfolgt durch den Geologischen Dienst NRW. Das Ergebnis wird in den Themenkarten der schutzwürdigen Böden in NRW dargestellt.</p>

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verwendung von schadstofffreiem Bauschutt als Baustoff für zugelassene Wegebefestigungen, - die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost oder Klärschlamm sowie deren Aufbringung, - die vorübergehende Lagerung von Produkten und Betriebsmitteln der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; 	<p>Die Bestimmungen des Wasser- und Abfallrechtes sowie der Dünge- und der Klärschlammverordnung sind zu beachten.</p>
2.2.0.3.6	<p>die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten;</p>	<p>Sehr und besonders schutzwürdige Böden, insbesondere Niedermoor- und Plaggeneschböden sind zu erhalten.</p>
2.2.0.3.7	<p>Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Dünnschichtauftrag zur Bodenverbesserung (<10 cm) auf Ackerflächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von Plaggeneschböden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, - Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung, - die Entnahme von Bodenproben, - die Errichtung von Messstellen und Beobachtungsbrunnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, - die Entnahme von Boden für den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Sehr und besonders schutzwürdige Böden, insbesondere Niedermoor- und Plaggeneschböden sind zu erhalten. Insbesondere eine tiefe wendende Bodenbearbeitung von Niedermoor- und Plaggeneschböden ist zu vermeiden.</p>
2.2.0.3.8	<p>Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflussrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser, - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer 	<p>Kleine Abflussrinnen sind Rinnen bis 0,30 m Tiefe.</p>

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>unterhalb II. Ordnung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Umgestaltung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL; 	<p>Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ durchzuführen.</p> <p>Für die Erneuerung von Dränagen gilt die Unberührtheitsklausel zu 2.2.0.3.4.</p>
2.2.0.3.9	<p>außerhalb befestigter Wege, Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Leitungen oder öffentlichen Versorgungsanlagen; 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p>
2.2.0.3.10	<p>Anlagen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern sowie alle Arten von Wasser-, Modell-, Motor-, Flug- oder Schießsport auszuüben;</p>	
2.2.0.3.11	<p>Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze außerhalb von Wald, Staudensäume, Hochstaudenflure oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung von Gehölzen, gärtnerisch genutzter Bereiche einschließlich Baumschulen oder Gartenbaubetrieben, - die Beseitigung von Baumbeständen im Rahmen zugelassener baulicher Anlagen, sofern der typische Gesamtcharakter des Baumbestandes erhalten bleibt und entsprechende Ersatzanpflanzungen erfolgen, - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, 	<p>Zur ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung zählt auch das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze und die Nutzung von Bäumen. Dabei ist der Gesamtcharakter der jeweiligen Gehölzbestände zu erhalten und die Nutzung abschnittsweise vorzunehmen (siehe aber auch die zeitlichen Einschränkungen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Bei fehlender Verjüngung sind Ersatzanpflanzungen an gleicher Stelle mit Gehölzen der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.</p> <p>Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 „Naturschutz und Landschaftspflege in</p>

Landschafts- schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite (Schutzstreifen) von Freileitungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Beseitigung von Obst- und Ziergehölzen in Hausgärten, ausgenommen in Obstwiesen; 	<p>wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ durchzuführen.</p> <p>Für die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechender Ersatz zu leisten.</p>
2.2.0.3.12	<p>Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen sowie Baumschulen anzulegen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Weihnachtsbaumkulturen in naturnahen Bereichen wie Bachauen, Feuchtwiesen oder ähnlichen Standorten können den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.</p>
2.2.0.3.13	<p>Hunde außerhalb der Straßen, Wege und Hofstellen frei laufen zu lassen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung; 	<p>Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>
2.2.0.3.14	<p>gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen.</p>	<p>Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18-20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege.</p>
2.2.0.4.	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Gütersloh	
	Größe: 5.917 ha	
2.2.1.1	<p><u>Schutzgegenstand</u> Das Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Gütersloh“ erstreckt sich über große Teile des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Es umschließt als Pufferbereich die Naturschutzgebiete, die Geschützten Landschaftsbestandteile und das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloher Bachläufe“. Arrundierte landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Hofstellen einschließlich neuer Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind typische Bestandteile der Kulturlandschaft. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar. Die Entwicklung dieser Betriebe steht dem Schutzzweck grundsätzlich nicht entgegen.</p>	
2.2.1.2	<u>Charakter und Schutzzweck</u>	
	<p><u>Charakter</u> Das Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Gütersloh“ zeigt charakteristische Ausschnitte der Parklandschaften des Ostmünsterlandes. Die Landschaft ist noch vorwiegend kleinteilig, mit vielen Hecken, Feldgehölzen, Kopfbäumen und Wäldchen gegliedert. Das Gebiet ist in seiner Ausprägung für das Ostmünsterland beispielhaft.</p>	
	<p><u>Schutzzweck</u> Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und - der besonderen Bedeutung für die Erholung. 	
	<p>Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 BNatSchG ist zur Durchsetzung der o. a. Schutzgründe insbesondere erforderlich, um bestehende Gehölzstrukturen zu sichern und der weiteren Zersiedelung durch nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung und gewerbliche Bauvorhaben entgegenzuwirken.</p> <p>Die Schutzgründe werden wie folgt konkretisiert:</p> <p>Das Nutzungsmosaik aus Acker, Grünland, Hecken, Feldgehölzen und kleineren Waldflächen begründet den Schutzgrund „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“. Die typische Ausprägung bedingt den Schutzgrund „Vielfalt, Eigenart oder Schönheit</p>	

	des Landschaftsbildes”.	
2.2.1.3	<p><u>Verbote</u> Im Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Gütersloh“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.</p> <p>Es gelten die unter Gliederungsnummer 2.2.0.3 aufgeführten Verbote.</p>	
2.2.1.4	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Bachläufe	
	Größe: 641 ha	
2.2.2.1	<u>Schutzgegenstand</u> Das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloher Bachläufe“ umfasst die Fließgewässer und die Auen der Hauptfließgewässer außerhalb der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile.	Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 wird für Ems, Lutter, Dalke, Wapel, Ölbach und Alter Ölbach in einer Breite von mindestens 30 m ab der Böschungsoberkante festgesetzt. Für alle anderen namenführenden Fließgewässer in einer Breite von mindestens 5 m ab der Böschungsoberkante. Alle Grenzen des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im LSG 2.2.2, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.2.2.2	<u>Charakter und Schutzzweck</u>	
	<u>Charakter</u> Das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloher Bachläufe“ erfasst die Wasserläufe einschließlich angrenzender Flächen mit Pufferfunktion als landschaftstypische Gliederungselemente des Ostmünsterlandes. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch Feucht- und Dauergrünland im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, schutzwürdige bzw. sehr schutzwürdige Gley- und Auenböden sowie häufig stark oder sehr stark überstaute Flächen. Die Biotopverbundeigenschaft ist stellenweise sehr gut ausgeprägt. Die betreffenden Bäche sind derzeit hinsichtlich Gewässerverlauf, Überflutungsbereich und begleitenden Gehölzstrukturen zum Teil stark beeinträchtigt, so dass sie in weiten Abschnitten wieder naturnah entwickelt werden müssen.	Eine naturnahe Entwicklung von Bächen ist insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von fließgewässerspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist es dabei, die Durchgängigkeit eines Gewässers von der „Quelle bis zur Mündung“ wiederherzustellen, insbesondere durch Ersatz von Sohlabstürzen durch Sohlgleiten und die Aufhebung von Stauanlagen. Darüber hinaus prägt ein naturnahes Fließgewässer das Landschaftsbild. Ein wesentliches Element der naturnahen Entwicklung von Wasserläufen ist die Anlage von Uferandstreifen. Die Anlage der Uferandstreifen dient dem Schutz der Gewässer, der amphibischen und aquatischen Flora und Fauna, der Anreicherung des Landschaftsbildes, der Entwicklung artenreicher feuchteabhängiger Grünlandgesellschaften, der Schaffung von Brut- und Nahrungsbiotopen fließgewässergebundener Tierarten und der Biotopvernetzung.
	<u>Schutzzweck</u> Gemäß § 26 BNatSchG ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftsprägenden Gütersloher Bachläufe und der bachbegleitenden Gehölzstrukturen. Sie dient insbesondere zur Erhaltung ihrer Lebensraum- und Retentionsfunktion sowie des Feuchtgrünlandes und des Dauergrünlandes im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, vor allem auf den häufig stark oder sehr stark überstaute Flächen.	
2.2.2.3	<u>Verbote</u> Im Landschaftsschutzgebiet „Gütersloher Bachläufe“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken	

	<p>zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten:</p>	
2.2.2.3.1	<p>Oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Dränagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederherstellung von Dränagen ohne wesentliche Leistungssteigerung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; 	Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.
2.2.2.3.2	<p>natürliche und naturnahe Fließgewässer zu begradigen, zu verrohren oder Teile des Niederungsbereiches zu verfüllen;</p>	
2.2.2.3.3	<p>die Ufer von Gewässern zu beschädigen oder zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - Renaturierungsmaßnahmen; 	
2.2.2.3.4	<p>Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.</p>	Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz-NRW- (LANUV) erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.
2.2.2.3.5	<p>Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände zu verändern, abzugraben, mit Boden aufzufüllen, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz oder teilweise zu beseitigen;</p>	
2.2.2.3.6	<p>Gewässer fischereilich zu nutzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, 	

	- die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;	Die extensive fischereiliche Nutzung bedingt eine Beschränkung auf im Naturraum heimische Fischarten und ihren natürlichen Zuwachs ohne Zufütterung sowie eine Beschränkung der Zahl der Angler. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.
2.2.2.3.7	Tierfutter in Gewässer oder deren unmittelbaren Uferbereich einzubringen;	Die Wassergeflügelhaltung auf Gewässern außerhalb der Hofstellen ist unzulässig.
2.2.2.3.8	Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;	
2.2.2.4	Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.	

Naturdenkmale	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	Naturdenkmale	
2.3.0	Entsprechend den §§ 22 und 28 des BNatSchG werden unter den Kennziffern 2.3.1 bis 2.3.6 Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.	In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Einzelschöpfungen der Natur nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturdenkmal festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen. Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
2.3.0.1	Die Lage der Naturdenkmale ist in der Festsetzungskarte bestimmt. Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auf die Fläche unterhalb des Kronenbereiches, mindestens jedoch auf einen Bereich im Abstand von 10 m vom Stammfuß.	Die Sicherung der Bodenfläche unter den Bäumen ist erforderlich, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschalten.
2.3.0.2	Der Schutzzweck ist für jedes Naturdenkmal unter der entsprechenden Kennziffer aufgeführt.	
2.3.0.3	<u>Verbote</u> Allgemeine Verbote für alle Naturdenkmale: Für die unter 2.3.1 bis 2.3.6 genannten Naturdenkmale sind gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW deren Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist es verboten:	Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.
2.3.0.3.1	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleibt - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;	Als bauliche Anlagen gelten auch - Dauercamping- und Zeltplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Zäune und andere Einfriedigungen. Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.
2.3.0.3.2	die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen oder zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;	Zur Bodenverdichtung gehört auch das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen sowie ständiges Betreten von Flächen.
2.3.0.3.3	Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten und Bänke aufzustellen;	

Naturdenkmale	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.0.3.4	zu lagern oder Feuer zu machen;	Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.
2.3.0.3.5	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten oder anzubringen; unberührt von diesem Verbot bleibt - das Errichten oder Anbringen von Schildern und Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;	
2.3.0.3.6	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
2.3.0.3.7	Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;	
2.3.0.3.8	Düngemittel oder Festmist zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;	
2.3.0.3.9	chemische Mittel sowie Salze aufzubringen oder zu lagern;	Dazu gehört auch - das Aufbringen von Farbe, wodurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird, - das Aufbringen von Streu- bzw. Auftausalzen, wodurch das Wachstum beeinträchtigt wird. Der Winterdienst auf Straßen muss möglich bleiben, sofern eine Schädigung der betroffenen Naturdenkmale ausgeschlossen werden kann.
2.3.0.3.10	Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;	
2.3.0.3.11	das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;	Dazu gehören u. a. - durch Weidevieh verursachte Schäden durch Tritt und Verbiss an der Rinde und am Wurzelwerk, - das Ausästen von Bäumen, - das Abbrechen von Zweigen. - der Verbiss von Zweigen ist für den Bestand der geschützten Bäume i. d. R. unbedenklich. Z. T. ist der Habitus erst durch Unterweidung entstanden.
2.3.0.3.12	das Errichten oder Anlegen von Hochsitzen oder Ansitzleitern;	
2.3.0.4	Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.	Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.1	Naturdenkmal Stieleiche Meyer zu Avenwedde	
	ca. 350 m nordöstlich des Hofes Meyer zu Avenwedde	
	Gemeinde: Gütersloh	
	Gemarkung: Avenwedde	
	Flur: 4	
	Flurstück: 626	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	
2.3.1.1	Besondere Verbote: Keine.	
2.3.2	Naturdenkmal Stieleiche beim Hof Lücking	
	ca. 350 m nördlich des Hofes Lücking nahe des Reinkebaches	
	Gemeinde: Gütersloh	
	Gemarkung: Avenwedde	
	Flur: 8	
	Flurstück: 1333	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	
2.3.2.1	Besondere Verbote: Keine.	
2.3.3	Naturdenkmal Stieleiche an der Straße Am Röhrbach	
	ca. 370 m nördlich des Bahnhofes Avenwedde	
	Gemeinde: Gütersloh	
	Gemarkung: Isselhorst	
	Flur: 7	
	Flurstück: 271	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	
2.3.4	Naturdenkmal Dünenhügel an der Straße Am Stellbrink	
	südöstlich des Flugplatzgeländes	
	Gemeinde: Gütersloh	
	Gemarkung: Gütersloh	
	Flur: 7	
	Flurstück: 159	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Dünenstandortes.	

2.3.5	Naturdenkmal Stieleiche nördlich des Hellweges in Spexard		
	ca. 350 m nördlich des Heimathauses		
	Gemeinde:	Gütersloh	
	Gemarkung:	Gütersloh	
	Flur:	25	
	Flurstück:	525	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.		
2.3.6	Naturdenkmal Stieleiche nordöstlich Hof Güth		
	ca. 50 m nordöstlich der Hofstelle Güth		
	Gemeinde:	Gütersloh	
	Gemarkung:	Gütersloh	
	Flur:	16	
	Flurstück:	111	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.		

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4.0	Entsprechend § 29 des BNatSchG werden die unter den Kennziffern 2.4.1 bis 2.4.17 näher bezeichneten Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.	In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Teile von Natur und Landschaft als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.
2.4.0.1	Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie, außer bei angrenzenden Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern. In diesen Fällen gehört die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche zum geschützten Landschaftsbestandteil.	
2.4.0.2	Der Schutzzweck ist für jeden geschützten Landschaftsbestandteil unter den entsprechenden Kennziffern aufgeführt.	
2.4.0.3	<u>Verbote</u> Allgemeine Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile: In den unter 2.4.1 bis 2.4.17 genannten geschützten Landschaftsbestandteilen sind gemäß § 23 LNatSchG NRW alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:	Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.
2.4.0.3.1	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben - die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,	Als bauliche Anlagen gelten auch - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sportanlagen und Spielplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Zäune und andere Einfriedigungen.

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt, - die Anlage von Holzurückplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Errichten von offenen Weideunterständen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, - die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Start- und Landebahn des Flugplatzes und auf dem ehemaligen Abstellplatz für Wohnmobile im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Bis 1,20 m hohe Weidezäune an Dauergrünland gelten dauerhaft als erforderlich.</p> <p>Forstkultur- und Weidezäune über 1,20 m Höhe sind entsprechend den Anforderungen an die Nutzung zu dimensionieren. Sie sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Weide- und Mähweidenutzung ist auf hoffernen und meist extensiv genutzten Grünlandflächen landwirtschaftlicher Betriebe ein Witterungsschutz für das Weidevieh erforderlich. Ställe, die eine ganzjährige Weidenutzung ermöglichen, sind nicht möglich.</p>
2.4.0.3.2	<p>vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge, - die Befestigung einer Hofzufahrt; 	
2.4.0.3.3	<p>Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten und Bänke aufzustellen;</p>	
2.4.0.3.4	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten oder anzubringen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern und Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, - Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln; 	
2.4.0.3.5	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung von 	

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen; die dauerhafte Verlegung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Leitungen innerhalb von Hof- oder Gebäudeflächen, - die Verlegung und Änderung von Leitungen innerhalb der Fahrbahn oder der Bankette von befestigten Straßen und Wegen, sofern Gehölzbestände nicht betroffen sind, - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Telekommunikationsleitungen, innerhalb von Fahrbahnen und Banketten von befestigten Straßen und Wegen sowie im Randbereich von Hofzufahrten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, - die Erneuerung und Neuanlage von Dränagen außerhalb von Feuchtgrünlandstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; 	<p>Die Verlegung von Dränagen kann im Einzelfall einen Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW darstellen, z. B. im Feuchtgrünland. Als Grundlage für die Einstufung der Grünlandfläche dient die Vegetationskarte des Grünlandes des LANUV NRW.</p> <p>Feuchtgrünlandstandorte sind alle Flächen, die aufgrund der jeweiligen Grünlandkartierung der Feuchtstufe 6 oder feuchter zugeordnet sind.</p>
2.4.0.3.6	<p>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden. Grabenaushub kann außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Flächen angrenzend flächig verteilt werden. Auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist die flächige Verteilung nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den Hofstellen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder 	<p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtstufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;	
2.4.0.3.7	<p>Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, Gülle, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage oder Gärfutter auszubringen, sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden; - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist; 	<p>Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages im vorherigen Umfang gedüngt werden.</p>
2.4.0.3.8	<p>chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer, 	<p>Durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung, Nachsaat und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.</p> <p>Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzanwendungsverordnung) zulässig ist, als hergestellt. Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die punktuelle Behandlung von Stumpfblättrigem und Krausem Ampfer, Brennnessel, Jakobs-Kreuzkraut und Ackerkratzdistel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude), im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder punktuell behandelt werden.</p>
2.4.0.3.9	<p>Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung, - die Entnahme von Bodenproben, - die Errichtung von Messstellen und Beobachtungsbrunnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; 	
2.4.0.3.10	<p>die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten;</p>	
2.4.0.3.11	<p>Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflussrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser, 	<p>Kleine Abflussrinnen sind Rinnen bis 0,30 m Tiefe</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer unterhalb II. Ordnung, - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.4.0.3.12	<p>Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens sowie Bergens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild, - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung; 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p> <p>Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>
2.4.0.3.13	<p>Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p>
2.4.0.3.14	<p>Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen, - Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude); 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes. <p>Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.</p>
2.4.0.3.15	<p>Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;</p>	
2.4.0.3.16	<p>gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;</p>	<p>Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18-20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NRW dargestellten Wanderwege.</p>
2.4.0.3.17	<p>Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;</p>	<p>Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (MURL 1994) zu fördern.</p> <p>Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.0.3.18	Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;	<p>Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.</p> <p>Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.</p>
2.4.0.3.19	die Mahd von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie die sonstige maschinelle Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 15.03. bis 31.07.;	Die Mahd zur Nachtzeit bedingt besonders hohe Tierverluste. Auch die anderen maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Nacht gerade in den Brut- und Setzzeiten zu erheblichen Verlusten. Ab Spätsommer sind insbesondere das Pressen und Wickeln von Silageballen zum Abschluss von laufenden Bewirtschaftungsgängen vertretbar.
2.4.0.3.a	<p>Anzeigepflichten: Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes gemäß § 23 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die Nutzung von Grünland auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen mit mehr als 2 Schnitten im Jahr, - die Nutzung von sonstigem Grünland mit mehr als 3 Schnitten im Jahr, - die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland über die durch die Unberührtheitsklauseln zu 2.4.0.3.8 zulässigen Maßnahmen hinaus, - Pflegeumbrüche und Nachsaaten; 	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Unter Pflegeumbruch ist anders als bei der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart der Umbruch mit anschließender Wiedereinsaat zu verstehen. Auch dadurch wird die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert, und es können sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln.</p> <p>Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile	<i>Textliche Festsetzungen</i>	<i>Erläuterungen</i>
		<p>Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind das Arteninventar im Geschützten Landschaftsbestandteil zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Sind Verschlechterungen zu erwarten ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>
<p>2.4.0.4</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	

2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil Flugplatz	
	Größe: 15,37 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG NRW erforderlich zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des einzigartigen Mosaiks verschiedenster düngempfindlicher Trocken- und Magerrasengesellschaften.	
2.4.1.1	Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es im geschützten Landschaftsbestandteil „Flugplatz“ insbesondere verboten:	
2.4.1.1.1	Waldflächen zu düngen oder zu kalken;	
2.4.1.1.2	Heideflächen, Trockenrasen, Brachland und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; unberührt von diesem Verbot bleibt - Umlagerungen der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen aufgrund von Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Flächen unter 0,2 ha;	Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.
2.4.1.1.a	Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß § 23 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen: - die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art und Kalk	Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplans für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, wird eine Düngung oder Kalkung zugelassen. Sind Verschlechterungen zu erwarten ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
2.4.1.2	Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.	

2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil Brock	
	Größe: 12,04 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Arten.	
2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil Lutter	
	Größe: 6,27 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung artenreicher frischer und feuchter Grünlandflächen sowie zur Erhaltung besonnener naturnaher Kleingewässer.	
2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil Krullsbach	
	Größe: 10,76 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünlandkomplexes.	
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil Osnabrücker Landstraße	
	Größe: 10,95 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung und Optimierung eines Grünland-Komplexes mit naturnahen Blänken als Refugial- und Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, insbesondere auch als Brutplatz für gefährdete Wiesenvögel.	
2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil Avenwedde	
	Größe: 26,75 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines zusammenhängenden, gehölzreichen, landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Arten.	

2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil Strangmühle	
	Größe: 22,11 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer mit vielfältigen Biotopstrukturen ausgestatteten Bachauen-Kulturlandschaft mit einem hohen Feuchtgrünland-Anteil und typischen Gehölzstrukturen.	
2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil Sundern	
	Größe: 6,02 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines auentypischen Grünland-Komplexes mit naturnahen Kleingewässern als exponierte Refugial- und Vernetzungsbiotope im Siedlungsrandbereich.	
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil Spexard	
	Größe: 10,31 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop im Siedlungsrandbereich.	
2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil Dünenhügel am Pavenstädter Weg	
	Größe: 1,09 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Dünenstandortes mit flechtenreichen Dünenrasen und Vegetationselementen der Silbergrasflur.	
2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil Dünenhügel Im Füchtei	
	Größe: 1,94 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Dünenstandortes.	

2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil Landwehr Ulmenweg	
	Größe: 0,22 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage.	
2.4.13	Geschützter Landschaftsbestandteil Landwehr Postdamm	
	Größe: 0,2 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage.	
2.4.14	Geschützter Landschaftsbestandteil Ebbesloh	
	Größe: 43,05 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zum Erhalt und zur Optimierung eines weiträumigen Komplexes frischer und feuchter Grünlandflächen und seiner Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Arten, insbesondere auch als Brutrevier für Wiesenvögel. Sie erfolgt ferner zur Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Grünlandes und wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.	
2.4.15	Geschützter Landschaftsbestandteil Schillerweg	
	Größe: 5,41ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer mit vielfältigen Gehölzstrukturen kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft, die einen hohen Anteil schutzwürdigen Feuchtgrünlandes aufweist.	
2.4.16	Geschützter Landschaftsbestandteil Reiher- und Röhrbach	
	Größe: 37,11	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zum Erhalt eines strukturreichen Wald- Grünlandkomplexes mit einem hohen Anteil schutzwürdigen Feuchtgrünlandes und etlichen gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste. Sie dient ferner zum Erhalt naturnaher Kleingewässer mit flächenhaft ausgeprägten Röhrichten und Seggenriedern sowie bodenständigen Laubwaldbeständen auf feuchten und nährstoffarmen, teilweise anmoorigen Sandböden.	

2.4.17	Geschützter Landschaftsbestandteil Dalkeniederung	
	Größe: 10,66 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines offenen, weiträumigen Grünlandkomplexes in der Dalkeniederung mit etlichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Sie dient ferner der Wiederherstellung autotypischer Lebensgemeinschaften u.a. für Wiesen- und Watvögel, Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Tagfalter.	
2.4.18	Geschützter Landschaftsbestandteil Hansmertenweg	
	Größe: 6,34 ha	
	<u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung ist gemäß § 29 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines mit vielfältigen Biotopstrukturen ausgestatteten Komplexes aus Waldbeständen, naturnahem Kleingewässer, Röhrichten und Feuchtgrünland im Siedlungsrandbereich als Lebensraum seltener und gefährdeter Arten.	

3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds

Im Landschaftsplan Gütersloh wird auf die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) verzichtet. Damit entfällt die Gliederungsnummer 3.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Im Landschaftsplan Gütersloh wird auf besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 BNatSchG) verzichtet. Die Festsetzung für die forstliche Nutzung erfolgt unter Ziffer 2.1. Damit entfällt die Gliederungsnummer 4.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 13 LNatSchG erforderlich sind.

Die Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahmen richtet sich nach den §§ 25 - 29 LNatSchG und obliegt dem Kreis, soweit sich aus den vorgenannten Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll nach § 25 LNatSchG auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Zu den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gehören

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft:**
 - in Naturschutzgebieten,
 - in geschützten Landschaftsbestandteilen,
 - in Landschaftsschutzgebieten,
 - im Bereich von Naturdenkmälern.
- **Sonstige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:**
 - Maßnahmen in Bereichen für Anreicherungsmaßnahmen,
 - Erschließungsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Sicherung von Biotopen nach § 42 LNatSchG und § 30 BNatSchG auch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, insbesondere:
 - Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume,
 - naturnahe Entwicklung von Fließgewässern.

Weitere in diesem Landschaftsplan nicht konkret festgesetzte Maßnahmen sind wünschenswert, soweit sie der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen.

Einen Teil der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nehmen Anpflanzungen ein. Sie sollen möglichst flächenschonend so angelegt werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen durch Schattenwurf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind kleinklimatische Auswirkungen zu berücksichtigen. Auf vorhandene Dränagen ist Rücksicht zu nehmen, ihre Funktionsfähigkeit ist zu erhalten. An Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten sind Sichtdreiecke freizuhalten. Einzelheiten werden bei der Realisierung der Maßnahmen geregelt.

Unter Elektro-Freileitungen sind hauptsächlich Straucharten zu verwenden.

Uferbepflanzungen sind, um ihre Funktion der Ufersicherung erfüllen zu können, vorrangig im Mittelwasserbereich vorzunehmen.

Bei Anpflanzungen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation aus dem Herkunftsgebiet 1 zu verwenden.

Obstwiesen und –reihen sind entsprechend der Sortenempfehlung des Koordinierungsausschusses „Obstwiesenschutz in NRW“ – Wuchsraum OWL anzupflanzen.

Im Folgenden werden die Gehölzartenlisten der wichtigsten im Plangebiet vorkommenden Waldgesellschaften auf der Grundlage der potenziellen natürlichen Vegetation aufgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass das natürliche Vegetationsgefüge häufig durch Überlagerungen und Einsprengungen unterschiedlicher Waldgesellschaften geprägt ist, was vielfach eine kombinierte Verwendung der Pflanzenlisten erforderlich macht.

Pflanzenliste I**Bruchwälder der nassen bis sehr feuchten Standorte
(Erlen- und Birkenbrüche)**

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
untergeordnet	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
untergeordnet	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	untergeordnet	Lorbeerweide (<i>Salix pentandra</i>)
untergeordnet	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		

Pflanzenliste II**Stieleichen-Birkenwälder stellenweise mit Erle der feuchten bis nassen Standorte**

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		
untergeordnet	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		

Pflanzenliste III**(Kiefern-) Stieleichen-Birkenwälder der trockenen Standorte**

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	untergeordnet	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	untergeordnet	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Waldkiefer (<i>Pinus silvestris</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		

Pflanzenliste IV**Buchen-Eichenwälder**

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Salweide (<i>Salix caprea</i>)
	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	untergeordnet	Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	untergeordnet	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		

Pflanzenliste V**Hartholz-Auenwälder (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Bach-Erlen-Eschenwälder)**

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Gem. Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)		Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
untergeordnet	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)		Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
untergeordnet	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
untergeordnet	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
untergeordnet	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)		Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
			Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)

5.1 Zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Flächen und zur Erhaltung ehemals verbreiteter Nutzungsformen gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
auf geeigneten Ackerflächen die Nutzung zu extensivieren und die Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautfluren einschließlich gefährdeter Arten zu fördern	X	X	X		X		X
Acker in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften	X		X		X	X	X
Dauergrünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften	X		X		X	X	X
Feuchtgrünland extensiv zu bewirtschaften	X	X	X		X	X	X
einzelne Grünlandflächen innerhalb der Waldbereiche zu erhalten und zu extensivieren	X				X		
bruchgefallene Feuchtwiesen im mehrjährigen Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen	X	X	X		X		
kleinflächig vorhandene Heiden, Sandmagerrasen und magere Ruderal- und Brachfluren von Verbuschung freizuhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie die extensive Grünlandnutzung auf armen Standorten fortzusetzen.	X	X	X		X	X	X
Hecken und Obstwiesen zu pflegen und zu entwickeln	X	X	X		X	X	X
Hecken und Obstwiesen neu anzulegen	X	X	X		X	X	X
Kopfweidenbestände zu pflegen und zu ergänzen	X	X	X		X	X	
Kopfbaumreihen anzulegen	X		X		X	X	
mindestens 5 Meter breite, extensiv genutzte Gewässerrandstreifen anzulegen	X		X		X	X	
<p>Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden vorrangig durch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgewickelt. Die Teilnahme ist freiwillig.</p>							

5.2 Zu Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
Pflege-, Entwicklungs- sowie Schutzmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften durchzuführen	X	X	X	X	X	X	X
an geeigneten Standorten Artenschutzgewässer anzulegen und zu pflegen	X	X	X		X	X	X
Fischteiche extensiv zu bewirtschaften	X		X		X	X	X
ehemals im Landschaftsplangebiet verbreitete Arten zu fördern	X	X	X	X	X	X	X
schutzwürdige Saumbiotop zu erhalten und zu entwickeln	X	X	X		X	X	X
produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen anzuwenden	X	X	X				X
Offenlandbiotop durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegränder, artenreiche Säume entlang der Grenzen zwischen Acker- und Grünlandflächen sowie sonstige Krautsäume anzureichern und zu vernetzen	X	X	X		X		X
bei Vorkommen bodenbrütender geschützter Vogelarten einen geeigneten Gelegeschutz vorzunehmen	X	X	X		X	X	X
Prädatoren bodenbrütender Vogelarten zu bekämpfen	X				X		
Maßnahmen zur Bewässerung und zur Regulierung des Wasserabflusses durchzuführen	X		X		X		
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

5.3 Zu Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
Bachauen und Fließgewässer als wichtige Leitstrukturen zu reaktivieren und naturnah zu entwickeln	X	X	X		X	X	X
Bruch- und Weichholz-Auenwälder zu entwickeln	X	X	X				
Überbaute oder verrohrte Fließgewässerabschnitte wieder offenzulegen und naturnah herzurichten	X	X	X		X		
Gewässerbauwerke zu entfernen und das Gewässer naturnah zu entwickeln	X	X	X		X		
Entwässerungsgräben und Drainagen aufzuheben bzw. zu verschließen, um die Grundwasserstände auf bachnahen Flächen anzuheben	X		X		X		
Ableitungen und Wiedereinleitungen in und aus Fischteichen zugunsten einer extensiven Bewirtschaftung zu beenden	X	X	X		X		
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

5.4 Zu Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Waldökosystemen gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
die Waldbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung, insbesondere durch Erhöhung des Laubholzanteiles, naturnah zu bewirtschaften und im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln	X		X		X		
Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln	X				X		
im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten zu fördern	X				X		
eine Rahmenkonzeption zur waldbaulichen Bewirtschaftung zu erarbeiten	X				X		
die Waldbestände zu vernetzen sowie mit der angrenzenden Agrarlandschaft durch Ergänzung des bestehenden Heckensystems zu verzahnen	X	X	X		X		
die Vorschläge aus den Entwicklungskonzepten zu waldbaulichen Maßnahmen in die Forstbetriebspläne zu integrieren und im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umzusetzen	X	X	X		X		
auf den vielfach kleinflächig vorkommenden trockenen Waldstandorten in Flugsandbereichen die charakteristischen lichten und durch Kiefern geprägten Wäldchen zu erhalten und zu fördern	X	X	X		X		
die Wilddichte, insbesondere des Rehwildes, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Forstbehörde auf einen Bestand einzuregulieren, der eine gatterlose Naturverjüngung der Hauptbaumarten zulässt	X	X	X				
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungsbereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Vorrang haben Verträge mit Forstwirten nach den oder analog der Verträge aufgrund der „Warburger Vereinbarung“ zum Naturschutz im Wald. Die Teilnahme ist freiwillig.							

5.5 Weitere Maßnahmen des Landschaftsplanes sind...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
Entwicklungskonzepte aufzustellen, turnusmäßig fortzuschreiben und umzusetzen	X				X		
Maßnahmen von vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplänen bzw. Entwicklungskonzepten durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind	X						
die Kernbereiche der Gebiete durch eine gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen	X				X		
ein Wanderwegekonzept unter Berücksichtigung von Radwander- und Reitwegen zu erarbeiten	X						
an den Baggerseen in Abstimmung mit den Angelvereinen über die Verbote des Landschaftsplanes hinaus angelfreie Bereiche als Ruhezone festzulegen und abzugrenzen	X	X					
den Bestand der Naturdenkmale durch Optimierung des Standortes, Beseitigung vorhandener und künftiger Schäden sowie Erhaltung der Standsicherheit zu gewährleisten				X			
Orts- und Siedlungsrandbereiche sowie Einfassungen von Streusiedlungen landschaftsgerecht zu gestalten		X	X		X		
Vorschläge des LANUV zur Sicherung oder Wiederherstellung von Biotopen nach §30 BNatSchG und § 42 LNatSchG umzusetzen, sofern nicht bereits an anderer Stelle geregelt	X	X	X	X	X	X	X
besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen und sensible Bereiche ruhig zu stellen	X	X	X		X		
Maßnahmen gegen die Ausbreitung invasiver Neophyten und Neozoen zum Schutz der heimischen Arten	X				X		
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

Anhang

- Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft
- Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht)

Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft

Die wichtigsten Bestimmungen des Landschaftsplanes Gütersloh richten sich an die Eigentümer und die Bewirtschafter der Grundstücke in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von geschützten Landschaftsbestandteilen. I.d.R. handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Kurzinformation soll es ermöglichen, auf einen Blick festzustellen, ob eine im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgesehene Maßnahme zulässig ist oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden kann.

Hinweis: Sofern die Kurzinformation nicht ausreicht, eine Maßnahme sicher zuzuordnen, ist es erforderlich, auf den Text des Landschaftsplanes zurückzugreifen.

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe	NSG	X				2.1.0.3.1	Hofstellen und Wohngebäude werden aus den NSG ausgegrenzt
	LB	X				2.4.0.3.1	wie NSG
	LSG		X			2.2.0.3.1 2.2.0.3.2	diverse Ausnahmen und Unberührtheitsklauseln für die Landwirtschaft

Gründe für die Zulassung im Landschaftsschutzgebiet

Die Konzentrationsprozesse in der Landwirtschaft und die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe führen dazu, dass immer mehr Höfe als mehrere Unternehmen firmieren, davon i. d. R. einer als landwirtschaftlicher Betrieb, die anderen als gewerbliche Unternehmen.

Solange das Gehöft wie ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb mit einzelnen Mitarbeitern genutzt wird und weiter ein hofartiges Erscheinungsbild aufweist, sind auch andere als steuerrechtlich landwirtschaftliche Betriebe mit den Zielen für Landschaftsschutzgebiete vereinbar.

Gründe für die Ablehnung von Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet

Große Lohnunternehmen und Großbetriebe der Veredelungswirtschaft sind in Landschaftsschutzgebieten störende Fremdkörper und beeinträchtigen die Erholungseignung der umgebenden Landschaft regelmäßig durch erhebliche Immissionen und Verkehrsbewegungen.

Da ihre Transporte regelmäßig über erhebliche Entfernungen erfolgen, ist ihre Ansiedlung im Außenbereich allenfalls unter dem Aspekt des Immissionsschutzes der Bevölkerung denkbar. Durch zeitgemäße Abluftreinigungstechniken greift dieses Argument kaum noch.

In der Regel ist es zumutbar, den Großbetrieben, die gegenüber kleinen und mittleren Betrieben erhebliche Kostenvorteile haben, die Mehraufwendungen für eine zeitgemäße Abluftreinigung und die Ansiedlung in GE- oder GI-Gebieten zuzumuten.

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Werbeanlagen	NSG	X				2.1.0.3.4	
	LB	X				2.4.0.3.4	
	LSG		X			2.2.0.3.3	Werbeanlagen für die Direktvermarktung bis 1 qm sind unberührt, größere können im Einzelfall zugelassen werden.
Leitungen	NSG	X				2.1.0.3.5	
	LB	X				2.4.0.3.5	
	LSG		X			2.2.0.3.4	Unberührtheitsklausel für innerbetriebliche Leitungen sowie Einvernehmensregelung für dauerhafte Verlegung von Leitungen
Dränagen	NSG		X			2.1.0.3.5	Unberührt bleibt die Unterhaltung; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.
	LB		X			2.4.0.3.5	wie NSG
	LSG 2.2.2		X			2.2.2.3.1	wie NSG
	LSG		X			2.2.0.3.9	Unberührt bleibt die Erneuerung und Neuanlage von Dränagen außerhalb von Feuchtgrünland.
Aufschüttungen Abgrabungen Ablagerungen	NSG	X				2.1.0.3.6 2.1.0.3.9 2.1.0.3.10	Die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ist unberührt.
	LB	X				2.4.0.3.6 2.4.0.3.9 2.4.0.3.10	wie NSG
	LSG	X				2.2.0.3.5 2.2.0.3.7	wie NSG, darüber hinaus sind Bodenentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der UNB zulässig.
Entwässerungen Gewässerunterhaltung	NSG	X				2.1.0.3.11 2.1.0.3.13	Die Gewässerunterhaltung im Rahmen einer Einvernehmensregelung bleibt zulässig.
	LB		X			2.4.0.3.11	Die Gewässerunterhaltung bleibt grundsätzlich zulässig, daneben die Anlage kleinerer Abzugsrinnen.
	LSG 2.2.2		X			2.2.2.3.1/ 2.2.2.3.2	Mahd und Krautung bleiben zulässig, die weitergehende Gewässerunterhaltung bleibt im Rahmen einer Einvernehmensregelung zulässig.
	LSG		X			2.2.0.3.8	Die Gewässerunterhaltung bleibt grundsätzlich zulässig, daneben die Anlage kleinerer Abzugsrinnen.

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Beseitigung von Gehölzen	NSG	X				2.1.0.3.16 2.1.0.3.23	Die Gehölzpflege bleibt zulässig, ebenso die Nutzung von Wald in der bisher üblichen Form.
	LB	X				2.4.0.3.14	wie NSG
	LSG	X				2.2.0.3.11 2.2.0.3.12	Die Gehölzpflege und die Nutzung bleiben zulässig.
Lagern von Silageballen, Anlage von Silagemieten	NSG		X			2.1.0.3.7	Auf Ackerflächen sind im Einvernehmen mit der UNB Silagemieten zulässig, im Grünland nur die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen.
	LB		X			2.4.0.3.7	Im Grünland ist die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen möglich.
	LSG			X		--	
Pflanzenschutzmittel	NSG		X		X	2.1.0.3.8	Im Grünland, außerhalb besonders gekennzeichnete Biotop, ist nur die punktuelle Behandlung von Stumpfblättrigem und Krausem Ampfer, Brennnessel, Jakobskreuzkraut und Ackerkratzdistel zulässig.
	LB		X		X	2.4.0.3.8	wie NSG
	LSG			X		--	
Pflegeumbrüche	NSG	X				2.1.0.3.26	
	LB	X				2.4.0.3.18	
	LSG 2.2.2	X				2.2.2.3.4	Pflegeumbrüche im Einvernehmen mit der UNB sind außerhalb besonders gekennzeichnete vegetationskundlich bedeutsamer Bereiche zulässig.
	LSG			X		--	
Gülledüngung	NSG		X		X	2.1.0.3.7	In besonders gekennzeichneten Flächen von vegetationskundlicher Bedeutung ist die Gülleausbringung unzulässig.
	LB		X		X	2.4.0.3.7	wie NSG
	LSG			X		--	

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Umwandlung in Acker	NSG	X				2.1.0.3.26	Ackerflächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen des KLP in Grünland umgewandelt wurden, können nach Ablauf der Regelung wieder als Acker genutzt werden
	LB	X				2.40.3.18	wie NSG
	LSG 2.2.2	X				2.2.2.3.4	wie NSG
	LSG			X		--	Gemäß § 4 LNatSchG kann Grünland umgewandelt werden, wenn ein Ausgleich erfolgt.
Mineralische Düngung	NSG			X	X	--	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten
	LSG 2.2.2			X	X	--	wie NSG
	LSG			X		--	
Mahd	NSG		X			2.1.0.3.27	Eine Nachtmahd ist unzulässig, sonstige maschinelle Bewirtschaftungen während der Nacht sind tlw. zulässig.
	LB		X			2.4.0.3.19	wie NSG
	LSG 2.2.2			X	X	--	
	LSG			X		--	
Beweidung	NSG			X	X	--	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten.
	LB			X	X	--	wie NSG
	LSG 2.2.2			X	X	--	wie NSG
	LSG			X		--	

Anzeigepflichten:

Maßnahmen der intensiven Grünlandbewirtschaftung sind in NSG und LB einen Monat vor Durchführung anzuzeigen (2.1.0.3.a / 2.4.0.3.a).

Auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen: Mehr als 2 Schnitte pro Jahr, N-Düngung inkl. Gülle, Gärsubstrate, Festmist

Auf allen Grünlandflächen: Mehr als 3 Schnitte pro Jahr, Biozideinsatz, Pflegumbrüche und Nachsaaten

Von Verboten können im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Problemstellungen Befreiungen erteilt werden, wenn die wesentlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Hinweis: Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Erläuterung: NSG: Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.6
LSG: Landschaftsschutzgebiete 2.2.1 bis 2.2.2
LB: Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.1 bis 2.4.17
bes. LSG: nur Landschaftsschutzgebiet 2.2.2

Informationen zu Maßnahmen des Landschaftsplanes

Grunderwerb

In Naturschutzgebieten werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel schutzwürdige Grundstücke erworben bzw. können ausgetauscht werden. Der Ankauf erfolgt zum Verkehrswert gleichwertiger Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten.

In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und besonderen Landschaftsschutzgebieten können daneben zur Entwicklung der Gebiete Ackerflächen und bisher intensiv genutztes Grünland erworben werden. Vorrang hat der Grunderwerb in Naturschutzgebieten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Ausgleichszahlung*

Das Land zahlt Landwirten für die Bewirtschaftung von Grünland in bestimmten Naturschutzgebieten und auf bestimmten Flächen in Naturschutzgebieten (Kohärenzflächen) jährlich eine Ausgleichzulage (ehem. Grundschatz).

Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen von Vertragsnaturschutz und Agrarumweltmaßnahmen*

In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, besonderen Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen können Bewirtschaftungsverträge für die naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden.

Vorrang für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen haben die Naturschutzgebiete.

Der Abschluss von Verträgen ist freiwillig.

Soweit Ackerflächen aufgrund befristeter vertraglicher Regelungen in Grünland umgewandelt werden, bleibt nach Ablauf der Verträge die Rückumwandlung möglich.

Extensive Bewirtschaftung und Stilllegung von Ackerflächen und Anlage von Blühstreifen zur Förderung der Arten der Feldflur

Prämienhöhe 2019 für die im Kreis Gütersloh geeigneten Maßnahmen 1.140,- €/ha/Jahr bis 1.250,- €/ha/Jahr*;

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Prämienhöhe 2019: Weidenutzung 535,- bis 595,- €/ha/Jahr*, Wiesen- und Mähweidenutzung 540,- bis 600,- €/ha/Jahr*, jeweils nach Umfang der Bewirtschaftungsbeschränkung.

Naturschutzgerechte Pflege sonstiger Biotope (Feuchtbrachen, Seggenriede, Heiden usw.)

Prämienhöhe 2019: Beweidung 380,- €/ha/Jahr, Mahd mit Abfuhr 595,- €/ha/Jahr*;

Anlage und Pflege von Streuobstwiesen:

Prämienhöhe 2019 bis zu 1.195,- €/ha/Jahr*;

Die Regelung weiterer Details ist im Rahmen der Bewirtschaftungspakete mit dem jeweiligen Vertragssachbearbeiter möglich.

***Ausgleichszahlung und Vergütung der Bewirtschaftungsverträge werden nach Vorgabe von Richtlinien des Landes gewährt. Alle Beträge sind nachrichtlich. Die Höhe der Prämien wird in mehrjährigem Abstand angepasst.**

Informationen zu den jeweils aktuellen Fördervoraussetzungen erhalten Sie im Internet auf den Seiten der Landwirtschaftskammer und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sowie beim Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt.

**Umweltbericht
zum Landschaftsplan Gütersloh
im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 9 LNatSchG**



**im Auftrag des
Kreises Gütersloh**

Juli 2020



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt	Seite
0. Vorbemerkung	1
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen.....	1
1.1 Entwicklungsziele, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW).....	1
1.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.....	4
1.2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG).....	4
1.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	5
1.2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	5
1.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG).....	5
1.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG).....	5
2. Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden	6
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....	6
3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	7
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	7
3.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	8
3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	9
3.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	10
4. Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen (FFH- und VS-Gebiete, NSG, nach § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Denkmale).....	10
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter gemäß UVPG (§ 2, Absatz 1 und 2)	11
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.....	19
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	19

8.	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.....	19
9.	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG	20
10.	allgemein verständliche Zusammenfassung	21

Übersicht über die Tabellen:	Seite
Tab. 5-1: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Flächen	12
Tab. 5-2: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.....	14
Tab. 5-3: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern.....	15
Tab. 5-4: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen	17
Tab. 5-5: Prognose der Umweltauswirkungen von weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes.....	18

0. Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie 2001/142/EG ist vor Rechtskraft von bestimmten Plänen und Programmen eine vertiefte Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt vorgeschrieben. Zu diesen Planverfahren gehören nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 UVPG (Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 9 LNatSchG NRW auch Landschaftspläne, obwohl sie von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Auswirkungen haben sollen. Es soll sichergestellt werden, dass nachteilige Umweltfolgen einer Planung und aller darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele bereits frühzeitig im Planungsprozess erkannt und beachtet werden. Es muss geprüft werden, ob z. B. grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte einzelne Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen können. Gemäß § 9 Absatz 1 LNatSchG erfüllt der Umweltbericht die Funktion einer Begründung des Landschaftsplanes.

Die Inhalte des Umweltberichtes zum Landschaftsplan Gütersloh entsprechen der Gliederung des § 40 Absatz 2 UVPG (Neufassung vom 24.2.2010).

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Landschaftsplan Gütersloh verfolgt innerhalb seines Geltungsbereiches nach § 1 BNatSchG das Ziel, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Stadtgebiet von Gütersloh zu erhalten und zu entwickeln. Der Landschaftsplan (LP) stellt nach § 7 LNatSchG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dar. Er bezieht sich nur auf den baurechtlichen Außenbereich. Der Geltungsbereich des LP umfasst eine Fläche von ca. 7.907 ha.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden in den §§ 10 - 13 LNatSchG NRW sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG vorgegeben. Dabei handelt es sich um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Der Landschaftsplan dient ferner der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979. Ziel des LP Gütersloh ist es auch, den Anforderungen des § 10 Absatz 1 LNatSchG NRW in Bezug auf den Ausbau des Biotopverbundes Rechnung zu tragen.

1.1 Entwicklungsziele, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW)

Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über die Schwerpunkte der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der

Landschaftsentwicklung. Für den LP Gütersloh werden flächendeckend für den Geltungsbereich Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen und somit behördenverbindlich sind.

Neben den in § 10 Absatz 1 LNatSchG genannten Entwicklungszielen für die Landschaft werden für den Landschaftsplan Gütersloh unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten des Plangebietes weitere Entwicklungsziele formuliert. Das Ziel „Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihrer Auen“ wird entlang von ausgewählten Fließgewässern abgegrenzt, die entweder gemäß EG-WRRL berichtspflichtig sind oder im Flächennutzungsplan als Bachniederung dargestellt sind. Besondere landschaftliche Gegebenheiten des Stadtgebietes Gütersloh stellen die ausgedehnten Feuchtgrünlandbereiche, Heide- und Trockenrasenflächen dar, aber auch die relative Waldarmut im Stadtgebiet, für die jeweils eigene Entwicklungsziele formuliert werden.

Das **Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“** ist im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten und zu sichern und eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Es handelt sich um insgesamt 3 Zielräume, die durch gliedernde und belebende Landschaftselemente vielfältig strukturiert sind und in denen nur geringe Verluste an natürlichen Landschaftselementen zu verzeichnen sind. Darüber hinaus sind diese Räume durch zahlreiche nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützte und schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters des LANUV NRW charakterisiert. Der Flächenanteil im Geltungsbereich des LP beträgt ca. 22 % (ca. 1.740 ha).

Das **Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“**, das mit ca. 44 % der Gesamtfläche des Geltungsbereiches (ca. 3.452 ha) räumlich von besonderer Bedeutung ist, wird für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Teilräume dargestellt, die seit 1998 deutliche Verluste an naturnahen Landschaftselementen, insbesondere an Grünland und Lebensräumen für Wiesen- und Feldvögel, erfahren haben. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume der Arten der offenen Kulturlandschaft zu stabilisieren, die Vernetzung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen zu verbessern sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes aufzuwerten. Dieses Entwicklungsziel gilt für 10 Entwicklungsräume. Zur Verwirklichung des Zieles werden Anreicherungsmaßnahmen formuliert, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Das **Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“** wird für Landschaftsräume dargestellt, die durch Aufschüttungen und Deponiebetrieb sowie Abgrabungen in ihrem Naturhaushalt und in ihrem Erscheinungsbild erheblich geschädigt sind. Es wird eine Rekultivierung in der Weise angestrebt, dass Lebensräume gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie die landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen wiederhergestellt werden. Die beiden Räume des Entwicklungsziels 3 nehmen insgesamt ca. 23 ha ein (ca. 0,3 % des Plangebietes).

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) kommen im LP Gütersloh nicht zum Tragen.

Über das **Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung von Bauflächen“** sollen die derzeit vorhandenen gliedernden und naturnahen Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung der Bauleitpläne erhalten bleiben, ggf. durch Festsetzungen im B-Plan gesichert bzw. in die Abwägung eingestellt werden. Das Entwicklungsziel 6 umfasst eine Fläche von ca. 155 ha (ca. 2 % des Plangebietes).

Das **Entwicklungsziel 7 „Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen“** bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes in den Fließgewässerrauen und unter Berücksichtigung der EG-Wasserrahmenrichtlinie eine hohe Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten, auentypischen Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Gewässerrauen angestrebt wird. Darüber hinaus soll die Funktion der Auen im natürlichen, auch überregionalen Biotopverbund gesichert und verbessert werden. Dabei sollte zumindest in geeigneten Teilflächen eine natürliche bis naturnahe Überstauungsdynamik mit Auwaldinitialen gefördert und zugelassen werden. Das Entwicklungsziel 7 betrifft 9 Entwicklungsräume im Bereich größerer Gewässersysteme (z. B. Steinbach/Lichtebach, Lutter, Schlangenberg/Dalke/Wapel/Ems) mit einem Anteil in Höhe von ca. 9 % der gesamten Plangebietsfläche (ca. 740 ha).

Das **Entwicklungsziel 8 „Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünlandkomplexen“** dient der Sicherung derzeit schon gut ausgestatteter, landschaftsraumtypischer Nass- und Feuchtgrünlandflächen. Darüber hinaus werden angrenzende Grünlandflächen mit guter Voraussetzung für eine Feuchtgrünlandentwicklung einbezogen, um den Entwicklungsraum weiter aufzuwerten. Der Flächenanteil der insgesamt 10 Entwicklungsräume im Geltungsbereich des LP beträgt ca. 8 % (ca. 615 ha).

Das **Entwicklungsziel 9 „Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerlebensräumen“** ist für den Bereich des früheren Militärflugplatzes dargestellt. Das dort vorhandene Mosaik verschiedener Trocken- und Magerrasengesellschaften ist in der Großflächigkeit und der typischen Ausprägung der Trockenrasenvegetation neben dem Truppenübungsplatz Senne einzigartig in NRW. Das Entwicklungsziel 9 umfasst eine Fläche von ca. 209 ha (ca. 3 % des Plangebietes).

Das **Entwicklungsziel 10 „Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Heideflächen, Magergrünland und Wald“** ist dargestellt für den kompakten Kulturlandschaftskomplex aus Wald und Grünlandflächen im Bereich der sogenannten „Niehorster Heide“. Es wird angestrebt, die Sandmagerrasen- und Heidegesellschaften weiter zu fördern und durch Umsetzung eines Wald-Weide-Konzepts eine enge Verzahnung zwischen Wald und Offenland-Magerstandorten zu erreichen. Mit ca. 88 ha Flächenanteil umfasst das Entwicklungsziel nur ca. 1 % des LP-Gebietes.

Das **Entwicklungsziel 11 „Erhalt und Entwicklung von zusammenhängenden Waldflächen“** umfasst kleinere, aber miteinander vernetzte Waldflächen, die zusammen eine Mindestgröße von 20 ha ergeben. Die z. T. großflächige Nadelholzbestockung mit Fichte und Kiefer (als Hauptbaumart) erfordert langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteils mit Baumarten des Eichen-Birken- und Buchen-Eichenwaldes im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Der Flächenanteil der insgesamt 6 Entwicklungsräume beträgt ca. 3 % der Plangebietsfläche (ca. 245 ha).

1.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Aus den Darstellungen der Entwicklungsziele sind die Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG abgeleitet.

Zu den Schutzgebieten werden Festsetzungen getroffen, die zur Realisierung des jeweils formulierten Schutzzwecks beitragen. Die Verbote sollen mit dem Schutzzweck unvereinbare Tätigkeiten unterbinden, wobei eine bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung (z. B. im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft) von den Verbotsbestimmungen unberührt bleibt und nicht betroffen ist.

Für ca. 366 ha (ca. 5 % Flächenanteil des Geltungsbereiches des LP) werden im Landschaftsplan keine Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft getroffen.

1.2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Im Landschaftsplan Gütersloh sollen 6 Naturschutzgebiete mit einem Flächenanteil von ca. 9 % des Landschaftsplangebietes (ca. 750 ha) festgesetzt werden.

Die Naturschutzgebiete konzentrieren sich zum einen mit ca. 394 ha (ca. 5 % der NSG-Flächen) auf die Feuchtgrünlandkomplexe. Die bestehenden Naturschutzgebiete „Große Wiese“ (NSG 2.1.1), „Am Lichtebach“ (NSG 2.1.2) und „Spexard“ (NSG 2.1.3), die Ende der 1980er und in den 1990er Jahren durch Verordnung der Bezirksregierung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, sollen durch den Landschaftsplan Gütersloh arrondiert und erweitert werden. Der feuchte bis nasse Grünlandkomplex östlich der Steinhagener Straße im Bereich „Käsebrook“ soll u. a. aufgrund des Vorkommens landesweit stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Refugial- und Vernetzungsbiotop neu unter Schutz gestellt werden (NSG 2.1.6).

Der andere Schwerpunkt bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten liegt hingegen auf den sandig-trockenen, mageren Lebensraum- und Biotoptypen. Hierzu gehören die beiden neuen Naturschutzgebiete, die den großflächigen Kulturlandschaftskomplex aus Wald und mageren Offenlandbiotopen im Bereich „Niehorster Heide“ (NSG 2.1.4, ca. 98 ha Fläche) und das großflächige Mosaik

aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften auf dem „Flugplatz Gütersloh“ (NSG 2.1.5, ca. 257 ha) umfassen.

Die Entwicklung der Gebiete soll im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bzw. durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Im Vergleich zur Ausgangssituation sieht der Landschaftsplan Gütersloh damit eine Neuausweisung von Naturschutzgebieten auf einer Fläche von 414 ha vor. Eine Rücknahme von Naturschutzgebieten erfolgt nicht.

1.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete umfassen 83 % des Plangebietes und gliedern sich in das LSG 2.2.1 „Kulturlandschaft Gütersloh“ (ca. 5.823 ha) und LSG 2.2.2 „Gütersloher Bachläufe“ (ca. 740 ha). Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem großräumigen Schutz der Naturgüter, der landschaftlichen Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft. Im LSG 2.2.1 soll die charakteristische kleinteilige Parklandschaft des Ostmünsterlandes gesichert und weiter entwickelt werden. Das LSG 2.2.2 berücksichtigt die besonderen Funktionen der Fließgewässer und Auen als Gliederungs- und Biotopverbundelemente.

1.2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Im Landschaftsplan Gütersloh sollen 6 Objekte als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Es handelt sich um 5 einzelne, markante Stieleichen sowie einen Dünenhügel an der Straße „Am Stellbrink“.

1.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG)

17 Geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 227 ha (ca. 3 % des Plangebietes) dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Feuchtgrünland, Kleingewässern und typischen Bachauenkulturlandschaften als Trittstein- und Vernetzungsbiotope. Ferner sollen durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile landschaftsraumtypische Dünen, Trocken- und Magerrasenstandorte sowie kulturhistorisch bedeutsame Wallanlagen erhalten und gesichert werden.

1.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG)

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele werden geeignete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzt. Darüber hinaus sieht der Landschaftsplan Maßnahmen zur Strukturanreicherung sowie Maßnahmen zur Sicherung von

Biotopen nach § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG auch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor. Dazu gehören insbesondere die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sowie die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern.

Die Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 LNatSchG gliedern sich in:

- naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flächen und Erhaltung ehemals verbreiteter Nutzungsformen,
- Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern,
- Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Waldökosystemen
- weitere Maßnahmen des Landschaftsplanes.

Alle Maßnahmen werden grundsätzlich nur auf Basis freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.

2. Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden

Gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. So stellt der Regionalplan zum Beispiel Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dar, die als Suchräume für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu berücksichtigen sind. Alle flächenhaften Planungsvorhaben gemäß Flächennutzungsplan werden ferner durch die Darstellung des Entwicklungszieles 6 „Temporäre Erhaltung“ berücksichtigt. Mit der Inanspruchnahme der Flächen bei der Umsetzung der Bauleitplanung treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbsttätig zurück.

Des Weiteren wurden für den Landschaftsplan Gütersloh die aktuell vorliegenden Bebauungspläne der Stadt Gütersloh sowie die angrenzenden, rechtskräftigen Landschaftspläne des Kreises Gütersloh beachtet.

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft und der im folgenden genannten Schutzgüter führen (z. B. durch Grünlandumbruch, durch Wiederaufforstung in sensiblen Bereich mit Nadelhölzern, durch Beseitigung von Gehölzbeständen und wertvollen Geländestrukturen, durch Beeinträchtigungen von Gewässern), die nun durch die Schutzgebietsfestsetzungen und die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Verbote verhindert werden. Bei Nichtdurchführung des Planes könnten auch

wesentliche Ansätze und Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht umgesetzt werden. Allerdings sind einzelne Bereiche des Plangebietes bereits durch bestehende Schutzgebietsverordnungen vor möglichen negativen Entwicklungen geschützt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Umwelt schutzgutbezogen benannt.

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die im Landschaftsraum lebenden Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie beispielsweise Erholungs- und Freizeitfunktionen, Infrastruktur etc. als auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Arbeit in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und im Erwerbsgartenbau, von Bedeutung.

Die vielgestaltige, abwechslungsreiche Landschaft bietet vergleichsweise gute Bedingungen für die stille, landschafts- und naturbezogene Erholung, wie z. B. Wandern, Fahrradfahren, Joggen und Reiten. Es bestehen zahlreiche für die Erholung geeignete Wegeverbindungen.

Außergewöhnliche Belastungsquellen für die menschliche Gesundheit sind im LP-Gebiet nicht bekannt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im westlichen und nördlichen Bereich des Landschaftsplangebietes dominiert großflächig die Ackernutzung. Die Landschaft ist im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet teilweise gering strukturiert und weist nur wenige weitere Biototypen auf.

Die Verbreitungsschwerpunkte der Grünlandbiototypen liegen im Bereich des NSG Große Wiese und im NSG Am Lichtebach mit der nach Norden anschließenden Ebbesloher-Bach-Niederung. Neben den überwiegend vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten Wiesen und Weiden finden sich hier auch zahlreiche Feucht- und Nassgrünländer. Zusammenhängende Feucht- und Nassgrünlandkomplexe sind zudem noch nordöstlich von Isselhorst im Bereich Käsebrook, in der Krullsbachau, östlich des Flugplatzes Gütersloh, in der Reiherbachau sowie in Spexard anzutreffen.

Waren es in den Jahren vor 1990 zumeist Umwandlungen, die zu den wesentlichsten Flächenverlusten im Grünland führten, unterliegt artenreiches Dauergrünland heutzutage anderen wirtschaftlichen Zwängen. Im Zeitraum von 1992 bis ca. 1998 gab es zunächst die obligatorische Flächenstilllegung, bei der sich auf den Flächen ein grünlandähnlicher Aufwuchs entwickelte, der für etliche Tier- und Pflanzenarten zeitweise zu einem geeigneten Lebensraum wurde.

Ab 2000, insbesondere ab 2005, setzte ein Intensivierungsschub ein, der bis heute fort dauert. Zur intensiven Grünlandbewirtschaftung gehören hohe Gaben

an Stickstoffdünger, häufige Grasschnitte in kurzen zeitlichen Abständen und die regelmäßige Erneuerung der Grasnarbe. Wenn gleich der Anteil des Grünlands an der landwirtschaftlichen Fläche der Stadt Gütersloh mittlerweile bei ca. 36 % stagniert, ist artenreiches Dauergrünland und Nass- und Feuchtgrünland nur noch an wenigen Stellen ausgeprägt.

Als besondere landschaftliche Gegebenheiten sind die trocken- sandigen Magerstandorte in Niehorst und das Mosaik aus mageren, artenreichen Glatt- haferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften im Bereich des Flugplatzes hervorzuheben, wo zahlreiche Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste nachgewiesen wurden. Bemerkenswert sind insbesondere die Brutvorkommen von Rohrweihe, Großem Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche auf dem Flugplatz sowie Heidelerche und Baumpieper, magerrasentypische Heuschreckenarten sowie die Feldgrill mit einem sehr hohen Individuenbestand in der Niehorster Heide.

Kleinere zusammenhängende Waldbestände befinden sich in Niehorst und in Ebbesloh, im Raum Avenwedde/Friedrichsdorf sowie in Spexard. Auch in der Ems- und Wapelniederung gibt es stellenweise noch Wälder, während in den übrigen Teilen des Plangebietes Baumreihen, schmale Gehölzstreifen und kleine Feldgehölze überwiegen. Es handelt sich zumeist um Kiefern, Kiefern- mischwälder und einzelne Eichen- und Birkenmischwälder.

Die intensive Bewirtschaftung der Gewässerauen in landwirtschaftlich geprägten Bereichen, die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft insgesamt (s. Rückgang des Grünlandes in den letzten 20 Jahren), aber auch die forstliche Nutzung der Wälder stellen Vorbelastungen innerhalb der LP-Gebietes dar. Hinzu kommen Zerschneidungseffekte durch Straßen, Wege, Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete.

3.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Untergrund im Gütersloher Stadtgebiet ist durch mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflusste Sandböden geprägt. So sind an trockeneren Standorten Podsole und in Bereichen mit stärkerer Grundwasserbeeinflussung Gleyböden mit vielfältigen Übergangsformen (Gley-Podsole oder Podsol-Gleye) vorhanden. Der typische Podsolboden ist ein schutzwürdiger Boden, der unter Heideflächen und Nadelwäldern anzutreffen ist. Sehr schutzwürdige Auengleye kommen ausschließlich in der Emsaue vor. Niedermoorböden sind nur entlang des Dalkebaches, kleinflächig in der Aue des Wapelbaches und in Mulden südöstlich Friedrichsdorf verzeichnet. In diesen Bereichen steht das Grundwasser ganzjährig sehr hoch, überwiegend 0 bis 4 dm unter Flur, an. Auch Niedermoorböden sind besonders schutzwürdig.

In Spexard, Pavenstädt sowie an der östlichen Stadtgrenze steht kleinflächig Podsol-Regosol bzw. typischer sehr schutzwürdiger Regosol an. Es handelt sich um einen flachgründigen Sandboden, der für Dünen typisch ist.

Im südlichen, im nördlichen und zum Teil auch im östlichen Stadtgebiet kommen besonders schutzwürdige Plaggeneschböden vor, die sich aus der historischen Bewirtschaftungsform der Flächen während der Heidebauernzeit entwickelt haben.

Bei den anstehenden, überwiegend durch Sand geprägten Böden im Gütersloher Stadtgebiet, handelt es sich um Porengrundwasserleiter. Zum Schutz der Trinkwasserversorgung sind im Stadtgebiet die Wasserschutzgebiete Spexard und Isselhorst ausgewiesen. Darüber hinaus reichen von Westen die Wasserschutzgebiete Sudheide-Rheda und Rhedaer Forst in das Stadtgebiet hinein. Das Gütersloher Stadtgebiet ist durch zahlreiche Fließgewässer gekennzeichnet, die von der Senne und dem Teutoburger Wald ausgehend das Stadtgebiet von Ost nach West durchziehen und der Ems zufließen. Die meisten Fließgewässer weisen erhebliche strukturelle Defizite und eine unzureichende Gewässergüte auf und befinden sich in einem naturfernen Zustand.

Im Gütersloher Stadtgebiet wird die klimatische Situation durch große, zusammenhängende Freiflächen bestimmt, die einen Regenerationsraum für die Frischluft- und Kaltluftproduktion darstellen. Darüber hinaus erfolgt in den Freiflächen im Außenbereich des Stadtgebietes auch der Abbau und die Vermischung von Schadstoffen mit unbelasteten Luftmassen.

Ungünstige bioklimatische Bedingungen und thermische Belastungen sind für den Außenbereich der Stadt Gütersloh nicht bekannt.

Charakteristisch für das Landschaftsplangebiet ist das nur relativ schwach ausgeprägte Geländere relief mit leichten Anhöhen im Bereich der Drumlins (Grundmoräne) und Niederungen in den zahlreichen das Plangebiet von Ost nach West querenden Gewässerrauen. Die Gliederung der Landschaft in Gütersloh ist noch vorwiegend kleinteilig und mit vielen Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldchen gut strukturiert.

Durch den Landschaftsplan werden im Gegensatz zu typischen Eingriffsvorhaben, die Flächenausdehnungen und -anteile der Lebensräume der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft nicht verändert.

3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bekannt, die ein Zeugnis der frühen Besiedlung des Raumes darstellen. In der Bodendenkmaldatei der Stadt Gütersloh sind zwei vorgeschichtliche Siedlungsplätze in Hollen und in Pavenstädt (von der Jungsteinzeit bis in vorrömische Eisenzeit datiert), zwei Urnenfriedhöfe der jüngeren Bronze-/frühen Eisenzeit in Hollen sowie eine Grabhügelgruppe in Kattenstroth dokumentiert. Darüber hinaus sind fünf ca. 200 bis 250 m lange historische Landwehren in Isselhorst und im Stadtteil Gütersloh aufgeführt.

Ferner gibt es zahlreiche unter Schutz gestellte Baudenkmale im Landschaftsplangebiet, z. B. ein Bildstock in Spexard aus der Zeit von ca. 1900/1910 und ein

Bildstock in Avenwedde von 1701 sowie alte Fachwerkbauernhäuser und einzelne Scheunen.

3.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich in vielfältiger Weise untereinander. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Nicht zuletzt hängt von der Art des Bodens und der Durchlässigkeit auch die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ab. Andererseits spielt der Wasserhaushalt auch eine wichtige Rolle bei der Bodenentstehung und -zusammensetzung. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den klimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschafts- bzw. Siedlungsbild.

Boden- und Wasserverhältnisse vor Ort sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der daran angepassten Tierarten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt verbessern die Erholungswirkung eines Raumes für den Menschen.

4. Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen (FFH- und VS-Gebiete, NSG, nach § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Denkmale)

Folgende bedeutsame Umweltprobleme sind charakteristisch für das gesamte Plangebiet:

- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund einer insbesondere landwirtschaftlichen Intensivnutzung, vieler Verkehrswege und Siedlungsbereiche,
- standortfremde Bestockung in den Waldbereichen,
- intensive landwirtschaftliche Nutzungen in den Auen der Fließgewässer,
- naturferner Zustand und mangelnde Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Störungseffekte durch Freizeitnutzung und Erholung,
- Beanspruchung von Flächen für bauliche Vorhaben.

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans soll diesen Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert. Die Schwerpunkte bei der Umsetzung von Maßnahmen liegen innerhalb der festgesetzten Schutzgebiete, die als ökologisch empfindliche Gebiete einzustufen sind bzw. diese im Wesentlichen umfassen.

5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter gemäß UVPG (§ 2, Absatz 1 und 2)

Mögliche Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft können sich ausschließlich durch die Festsetzungen nach § 13 LNatSchG NRW (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) ergeben. Mit den Aussagen über Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) werden nur allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten (§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ergänzend dazu werden zum Erreichen der Schutzziele notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Allein mit der Darstellung von Entwicklungszielen und der Festsetzung von Schutzgebieten sind deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Darum werden in der nachfolgenden Tabelle insbesondere die sich aus den Festsetzungen nach § 13 LNatSchG NRW (Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) ergebenden möglichen Auswirkungen beschrieben und folgendermaßen bewertet.

- +++ = sehr erhebliche positive Auswirkungen
- ++ = erhebliche positive Auswirkungen
- + = weniger erheblich positive Auswirkungen
- ± = keine Auswirkungen
- = negative Auswirkungen

Tab. 5-1: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Flächen

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flächen und Erhaltung ehemals verbreiteter Nutzungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Ackernutzung • Umwandlung von Acker in Grünland • Erhalt und extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland • brachgefallene Feuchtwiesen mähen • Heiden, Magerrasen von Verbuschung freihalten • Hecken, Obstwiesen pflegen • Hecken, Obstwiesen neu anlegen • Kopfweiden pflegen und ergänzen, • mind. 5 m breite Gewässerrandstreifen anlegen 	Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit • Verbesserung der Erholungsfunktion und des Erlebniswertes der Landschaft • Maßnahmenumsetzung nur im Einvernehmen mit den Eigentümern 	++
		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Acker- und Grünlandlebensgemeinschaften • Erhöhung der biologischen Vielfalt • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Sonderstandorten als Lebensräume spezialisierter und seltener Arten der Magerstandorte und des Feuchtgrünlandes • Sicherung und Vermehrung gefährdeter Kulturlandschaftsbiotope und Förderung daran angepasster Tierarten (z. B. Steinkauzpopulation, Wiesenvögel) • Stärkung des Biotopverbundes 	+++
		Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Bodenbelastungen und Regeneration von Böden in Bereichen extensiver Nutzungen und Ackerumwandlungsflächen sowie Verbesserung der Filterwirkung der Böden in diesen Bereichen • Verringerung von Bodenerosionen an Gewässerufern 	+++
		Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in Still- und Fließgewässer • Verbesserung des Trinkwasserschutzes 	++
		Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Kaltluftentstehungsgebiete 	+

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
			<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der lufthygienischen und der klimatischen Situation durch Pflanzung neuer Gehölze 	
		Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung typischer Kulturlandschaftselemente • Erhöhung der Strukturvielfalt und Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft 	++
		kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine Auswirkungen 	±

Tab. 5-2: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzgewässer anlegen und pflegen • Fischteiche extensiv bewirtschaften • Saumbiotope erhalten und pflegen • produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen anwenden • Offenlandbiotope durch lineare Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegränder und Säume anreichern • Gelegeschutz bei bodenbrütenden geschützten Vogelarten • Bekämpfung von Prädatoren bodenbrütender Arten 	Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit • Verbesserung der Erholungsfunktion und des Erholungswertes der Landschaft • Maßnahmenumsetzung nur im Einvernehmen mit den Eigentümern 	+
		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Habitatvielfalt • Schaffung von Rückzugsräumen • Erhöhung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt • Förderung der Strukturvielfalt und des Biotopverbundes • Förderung der Entwicklung von gefährdeten Offenlandvogelarten 	+++
		Boden	<ul style="list-style-type: none"> • keine Auswirkungen 	±
		Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Qualität der aus Fischteichen in Fließgewässer abgeleiteten Abwässer (Reduzierung organischer Einträge) 	++
		Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Mikroklimas in Bereich neuer Kleingewässer 	+
		Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Biotopvielfalt und Belebung des Landschaftsbildes • Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft 	++
		kulturelles Erbe, Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine Auswirkungen 	±

Tab. 5-3: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Bachauen und Fließgewässer reaktivieren und naturnah entwickeln • Bruch- und Weichholz-Auenwälder entwickeln • überbaute oder verrohrte Fließgewässerabschnitte offen legen • Gewässerbauwerke entfernen • Grundwasserstände auf bachnahen Flächen anheben 	Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit • Verbesserung der Erholungsfunktion und des Erlebniswertes der Landschaft • Anhebung der Grundwasserstände nur im Einvernehmen mit den Eigentümern 	++
		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte vorübergehende negative Umweltauswirkungen möglich (z. B. Schädigung der Vegetation, Beunruhigung und Störung von Tieren im Baumfeld, Gewässertrübungen) • Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Sedimente und Organismen • Schaffung neuer naturnaher Lebensräume • Verbesserung der Strukturgüte und der Gewässergüte als Grundlage der Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässer-Artenvielfalt • Wiederherstellung natürlicher Grundwasserstände in den Auen als Voraussetzung für die Entwicklung autotypischer Vegetation • Verbesserung des Lebensraumangebotes für Wiesen- und Watvögel 	+++
		Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Anhebung der Grundwasserstände 	++
		Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustandes der Fließgewässer • Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik 	+++

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
			<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer • Erfüllung der Ziele der EG-WRRL 	
		Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Kaltluftströme entlang der Fließgewässerachsen 	+
		Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Landschaftsbildes durch naturnahe, unverbaute Fließgewässer sowie struktur- und artenreicher Auenlandschaften • Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft 	+++
		kulturelles Erbe, Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine Auswirkungen 	±

Tab. 5-4: Prognose der Umweltauswirkungen von Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Waldökosystemen	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Bewirtschaftung • Laubholzanteil erhöhen • Altholzinseln erhalten • Nebenbaumarten fördern • Waldbestände vernetzen • Heckensysteme ergänzen • Wilddichte regulieren 	Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit • Verbesserung der Erholungsfunktion und des Erlebniswertes durch größere Naturnähe der bestehenden Wälder und durch Vernetzung der Biotope • Waldbewirtschaftung nur im Einvernehmen mit den Eigentümern 	++
		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Standortvielfalt für spezialisierte waldbewohnende Tierarten (z. B. Fledermäuse, Höhlenbrüter, holzzersetzende Pilze) • Förderung der Struktur- und Artendiversität • Förderung des Biotopverbundes 	+++
		Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Bodenversauerung bei vorheriger Nadelholzbestockung • Verbesserung der Boden- und Filterfunktionen durch schonende Waldbewirtschaftung und typischen Laubwald-Bestandesaufbau 	++
		Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Grundwasserqualität bei vorheriger Nadelholzbestockung 	+
		Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion durch Erhöhung des Laubholzanteiles und der Vermehrung der Gehölzflächen 	+
		Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Naturnähe und der Vielfalt der Landschaftselemente 	++

		kulturelles Erbe, Sachgüter	• keine Auswirkungen	+ -
--	--	-----------------------------	----------------------	----------------------

Tab. 5-5: Prognose der Umweltauswirkungen von weiteren Maßnahmen des Landschaftsplanes

Maßnahmenkomplex	Auswahl geplanter Maßnahmen	Schutzgut	mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Bewertung
weitere Maßnahmen des Landschaftsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Besucherlenkung in Kernbereichen der Schutzgebiete • Wanderwegekonzept erstellen • angelfreie Ruhezonen an Baggerseen einrichten • Standorte der Naturdenkmale optimieren • Orts- und Siedlungsrandbereiche landschaftsgerecht gestalten 	Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit • Einschränkung der Erholungsnutzung in einzelnen Gebieten • Förderung der naturbezogenen Erholungsnutzung durch attraktive Wanderrouten • Verbesserung des Landschaftsbildes und damit des Wohnumfeldes durch vielgestaltige Orts- und Siedlungsränder 	++
		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor Störungen und Beeinträchtigungen	++
		Boden	• keine Auswirkungen	+ -
		Wasser	• keine Auswirkungen	+ -
		Luft, Klima	• Verbesserung des Mikroklimas im Bereich der Orts- und Siedlungsrandbereiche	+
		Landschaft	• Stärkung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes	+
		kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	• keine Auswirkungen	+ -

6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Die mit der Durchführung des Landschaftsplanes Gütersloh vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ziehen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- bis langfristig überwiegen die positiven Effekte auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eindeutig die ggf. mit der Umsetzung verbundenen kurzzeitigen Eingriffe und Beeinträchtigungen.

Bei größeren Gestaltungsmaßnahmen, z. B. Gewässerrenaturierungen, ist im Rahmen der Genehmigung der Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob ggf. ein Eingriff vorliegt, der zu kompensieren ist.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um negative Auswirkungen zu vermeiden (z. B. durch Anpassung der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände). Entsprechende Regelungen sind bei der jeweiligen Ausführungsplanung vorzusehen.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Aufgrund der bei der überwiegenden Anzahl von Maßnahmen noch zu erfolgenden Detailplanungen (z. B. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern, Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Waldökosystemen) bzw. Ausgestaltung von Bewirtschaftungsverträgen ist eine Abschätzung der Umweltauswirkungen nur in dem groben Detaillierungsgrad möglich, der den im LP festgesetzten Maßnahmen entspricht.

Von dieser Tatsache abgesehen, bestehen keine technischen Lücken oder fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde

Die „Nullvariante“ (Landschaftsentwicklung ohne Landschaftsplan) als Alternative zum Landschaftsplan Gütersloh steht nicht zur Entscheidung an, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die allgemeinen Ziele und Grundsätze der übergeordneten räumlichen Planungsinstrumente (z. B. Regionalplanung). Ebenso ist es nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und -zielen, der unterschiedlichen Abgrenzung von Schutzgebieten, der Ausgestaltung durch Schutzzwecke oder der Verbote zu entwickeln und zu untersuchen, da durch sämtliche Inhalte

des Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Unzweckmäßig und unangemessen erscheint auch eine Alternativenprüfung auf Ebene der festgesetzten Maßnahmen, da der Plan diese Festsetzungen i. d. R. nur schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form trifft. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und ggf. einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. Mit allen Beteiligten werden Entscheidungen über die Durchführung von z. B. Anpflanzungen, Maßnahmen im Wald sowie wasserbauliche Maßnahmen erörtert und abgestimmt und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet.

Erschließungsmaßnahmen, die von ihrer Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch den Landschaftsplan Gütersloh nicht festgesetzt. Nur für solche Maßnahmen wäre im Rahmen der strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung erforderlich.

9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen auf die UVPG-Schutzgüter zu erwarten sind, wird eine Überwachung im Sinne des § 45 UVPG nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund des im Landschaftsplan Gütersloh dargestellten groben Detaillierungsgrades der Maßnahmen sowie der in der Regel fehlenden konkreten Verortung der Maßnahmen sind Überwachungsmaßnahmen, die frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen sollen, zu diesem Zeitpunkt auch nicht darzustellen.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen.

Die bestehenden Naturschutzgebiete werden derzeit von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V. im Sinne eines Biotopmonitorings wissenschaftlich betreut. Es ist davon auszugehen, dass das Monitoring der vorhandenen Naturschutzgebiete bei der Biologischen Station verbleibt und die Erweiterungsflächen und die neu hinzugekommenen Naturschutzgebiete in die Betreuungskulisse der Biologischen Station aufgenommen werden.

10. allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Gütersloh wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW i. V. mit dem BNatSchG aufgestellt. Die Inhalte des Landschaftsplanes sind unmittelbar auf die Sicherung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und damit auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und den Schutz der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausgerichtet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen vom Landschaftsplan auf die o. a. Schutzgüter nicht ausgehen. Dagegen haben die Festsetzungen - wie es auch dem Sinn der Landschaftsplanung entspricht - eine Vielzahl positiver Wirkungen zur Folge.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie der Qualität der Gewässer führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Luft/Klima sowie Boden und Wasser sind nicht erkennbar. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktionen und tragen zu einer Regenerierung von Grundwasserböden bei, verbessern die Gewässerstruktur und die Gewässergüte von Fließgewässern, leisten einen Beitrag zum Einhalt des Artenrückgangs und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind mannigfaltig vorhanden, führen aber ebenfalls keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen. Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung der natürlichen und durch Menschen geschaffenen Lebensgrundlagen im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Damit stehen einem Inkrafttreten des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Belange nach § 44 Absatz 2 Nr. 2 UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten lassen.